Bavar.
3071
1837, a

Digitized by Google

4° Bavar. 3071-1837, a

Vu de Bureau de l'I. Hs

Directors.

Extra-Beilage

zu dem

Regenkreis-Intelligenz-Blatt

für das Jahr 1837.

Nummer 34.

979. pr. den 1. November 1837.
Ad Num. 1428. Num. Exp. 1883.

An sämmtliche Königl. Landgerichte und Herrschaftsgerichte des Kreises.

Den Vollzug der Beilage VI. zur Verfassungsurkunde, die gutsherrl. Rechte und gutsherrl. Gerichtsbarkeit betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem im bezeichneten Betreffe erschienenen höchsten Ministerial-Normativ-Rescripte vom 18ten Oktober d. Js., wird nächstehender Abdruck zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Regensburg den 28. Oktober 1837.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.
v. Seutter.
Kirnberger, Sekr.

Nro. 4849.

Königreich Bayern,
Staats-Ministerium des Innern.

Das unterfertigte Staats-Ministerium hat die über den Vollzug der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde bisher ergangenen Ausschreibungen und speziellen Entscheidungen zur Erleichterung der Behörden in eine Uebersicht bringen lassen, welche der Königl. Kreis-Regierung Kammer des Innern nachstehend zum dienstlichen Gebrauche zugeschlossen wird.

Zu den §§. 4 und 5. der VI. Verfassungs-Beilage.

I. Konstituirung von Grundbarkeits-Lasten.

1. Die Befugniß des Gutsherrn zur Errichtung neuer Kolonar- und grundherrlicher Verträge, um so mehr also die bloße Translation bestehender Grundbarkeitsverhältnisse, beschränkt sich

G 98

Digitized by Google

keineswegs auf die seiner adelichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Güter, sondern ist durch das Gesetz in unbedingter Weise anerkannt. a)

Zu dem §. 6. der VI. Verfassungs-Beilage.

II. Ablösung und Fixirung von Grundbarkeits-Lasten, Bodenzinsen und Zehenten.

2. Bei den klaren Bestimmungen der §§. 6 und 7. der VI. Verfassungs-Beilage in Absicht auf Ablösung grundherrlicher Rechte, Bodenzinse, Zehenten s. a., und bei dem Nichtbestehen eines Gesetzes über gebotene Fixation versteht sich von selbst, daß die von dem Staate seit dem Jahre 1818 über Fixirung und Ablösung von derlei ärarialischen Gefällen erlassenen Deklarationen auf den Dominikalbesitz der Gemeinden-Stiftungen und Privaten durchaus keinen bindenden Einfluß zu behaupten vermögen. b)

Zu §. 8. der VI. Verfassungs-Beilage.

III. Umwandlung ungemessener Scharwerke in gemessene.

3) Die Vollziehung des §. 8. der VI. Verfassungs-Beilage kann aus dem obenerwähnten Grunde des zeitlichen Nichtvorhandenseyns eines gesetzlichen Fixations-Maaßstabes lediglich auf dem Wege förmlicher Uebereinkünfte der Betheiligten und in deren Ermanglung mittelst rechtskräftiger Erkenntnisse Statt finden, und die dießfallsige Aufgabe der innern Verwaltung beschränkt sich lediglich auf Herbeiführung der erwähnten gütlichen Einverständnisse oder im Nichtvereinigungsfalle der Betheiligten auf die Hinweisung des Gegenstandes an den §. 20. der VI. Verfassungs-Beilage vorhergesehenen Rechtsweg. c)

Zu §. 11. der VI. Verfassungs-Beilage.

IV. Berechnung des Handlohnes.

4. Die von dem Staats-Ministerium der Finanzen bezüglich der Staatsgrundholden ertheilten Vorschriften vom 7ten April 1832, wonach bei Anwendung des §. 11. der Begriff der Fahrniß (fahrender Habe) nach den besondern Handlohn-Ordnungen oder rechtsgiltigen Observanzen, und in deren Ermanglung nach den jeden Ortes geltenden Civilgesetzen bemessen werden soll, ist innerhalb der Schranken administrativer Kompetenz auch auf alle Laudemien der Gemeinden, Stiftungen und Privaten anzuwenden. d)

Zu §. 20. der VI. Verf. Beilage.

V. Rechthilfe gegen übermäßige gutsherrliche Forderungen.

5. Bei Wahrnahme einer übermäßigen oder sonst ungesetzlichen Erhebung gutsherrlicher Gefälle irgend einer Art kömmt der Administrativgewalt weder eine Inhibitorial-Verfügung, noch sonst eine den Besitzstand beeinträchtigende Maaßnahme, sondern lediglich die Abmahnung des betreffenden Gutsherrn mit Bezug auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, und bei deren Er-

---

a) Ministerial-Entschließung vom 10ten Oktober 1832, Nro. 13410. Ministerial-Entschließung vom 11ten Oktober 1832, Nro. 18435. Ministerial-Entschließung vom 17ten November 1832, Nro. 20010.

b) Ministerial-Entschließung vom 7ten Juni 1833, Nro. 5889.

c) Ministerial-Entschließung vom 15ten März 1833, Nro. 4935.

d) Ministerial-Entschließung vom 25sten Mai 1832, Nro. 7396.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

folglosigkeit die Hinweisung des betheiligten Grundholden auf den Rechtsweg unter Anführung des §. 20. der VI. Verf. Beilage zu. e)

Zu §. 23. der VI. Verf. Beilage.

VI. Gutsherrliches Installationsrecht.

6. Die Ausübung des rechtlich hergebrachten Installationsrechts von Seite der Gutsherren ist durch die Zuständigkeit zur Handhabung der Lokalpolizei in dem betreffenden Pfarrorte keineswegs bedingt. f)

Zu §. 24. der VI. Verf. Beilage.

VII. Ehren-Rechte der Gutsherrn als Kirchen-Patrone.

7. Die dem Gutsherrn in seiner Eigenschaft als Kirchen-Patron zukommenden Ehrenrechte, und namentlich die Anwendbarkeit und Dauer des aus diesem Titel etwa Platz greifenden Trauer-Geläutes richten sich nach dem Herkommen; letzteres aber kann in keinem Falle das Maximum überschreiten, welches die Verfassung in §. 4. ihrer IV. Beilage rücksichtlich der Dauer des Trauer-Geläutes für die Standesherren und deren Familienglieder festsetzt. g)

Zu §. 26. der VI. Verf. Beilage.

VIII. Adels-Eigenschaft als Vorbedingung der Ausübung einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

8. Dem unadelichen Besitzer eines mit Gerichtsbarkeit bekleideten Gutes kann deren Ausübung auch in dem Falle nicht gestattet werden, wenn ihm dieselbe schon in dem Jahre 1806 und zur Zeit der Bekanntmachung der Verfassungs-Urkunde zugestanden haben sollte. h)

9. Die Ausübung einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit setzt die Adels-Eigenschaft des betreffenden Gutsherrn und dessen Eingetragenseyn in die bayerische Adelsmatrikel voraus. i)

10. Körperschaften und Stiftungen können sonach eine Gerichtsbarkeit auch dann nicht ausüben, wenn sie den Titel adelicher Institute führen, durch das frühere Staatsrecht mit gewissen Prärogativen ausgestattet waren, ganz oder zum Theile aus adelichen Mitgliedern bestehen, oder zum Besten des Adels bestimmt sind, dagegen bleiben den von unmittelbaren Königlichen Beamten verwalteten Gemeinheiten auch bei ruhender Gerichtsbarkeit oder im Falle deren Abtretung an den Staat die im §. 10 der allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1808 aufgeführten Executions-Befugnisse vorbehalten. k)

---

e) Ministerial-Entschließung vom 29sten Mai 1832, Nro. 16799. Ministerial-Entschließung vom 11ten Oktober 1832, Nro. 18435. Ministerial-Entschließung vom 11ten Oktober 1832, Nro. 10489. Ministerial-Entschließung vom 21sten Oktober 1832, Nro. 17894. Ministerial-Entschließung vom 31sten Dezember 1832, Nro. 27510. Ministerial-Entschließung vom 6ten Februar 1833, Nro. 26839. Ministerial-Entschließung vom 11ten Mai 1833, Nro. 18520. Ministerial-Entschließung vom 2ten Januar 1837, Nro. 31568.

f) Ministerial-Entschließung vom 17ten Juni 1837, Nro. 29431.

g) Allerhöchste Entschließung vom 18ten Dezember 1824.

h) Allerhöchst genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 12ten Oktober 1826, §§. 8 und 9.

i) Ministerial-Entschließung vom 14ten Januar 1828 Nro. 19515.

k) Allerhöchst genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 12ten Oktober 1826 §§. 8 u. 9.

Digitized by Google

11. Die Gerichtsbarkeitsrechte einer adelig gebornen, aber an einen Unadeligen vermählten Frauensperson ruhen von dem Augenblicke der Verehelichung anfangend in so lange, als die Gerichtsbarkeits-Inhaberin nicht entweder durch Erhebung ihres Ehemanns in den Adelstand des Königreichs oder durch Wiederverehelichung an einen Adelichen, oder auf sonst rechtsgiltige Weise die Adels-Eigenschaft wieder erlangt, oder das Gut sonst in adelige Hände zurückkehrt. l)

12. Die in gemeinschaftlichem Besitze adelicher und nichtadelicher Personen befindlichen Gerichtsbarkeitsrechte ruhen gleichfalls, bis sie durch Uebereinkunft der Mitbesitzer oder auf sonstigem Wege wieder in ausschließend adeliche Hände gelangen. Als eine Uebereinkunft in diesem Sinne ist namentlich diejenige zu betrachten, welche die Jurisdiktions-Ausübung einem oder mehreren adelichen Mitbesitzern ausschließend überweiset. m)

13. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Namen eines adelichen Gutsherrn dauert fort, wenn auch dessen einschlägiges Gut einer gerichtlichen Administration für Rechnung der Gläubiger unterstellt, oder in eine Gantmasse gezogen wird, und zwar in letzterem Falle bis zu wirklich vollzogenem Executionsverkaufe an ein der verfassungsmäßigen Vorbedingungen entbehrendes Individuum. n)

Zu §. 27 der IV. Verf. Beilage.

IX. Begründung der Gerichtsbarkeit im Jahre 1806.

(Confer: Gesetz über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren vom 28sten Dezember 1831 Art. 13, dann Gesetz vom 1sten Juli 1834, die Vindikation der Gerichtsbarkeiten betreffend.

14. Zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit wird neben der Thatsache des im Jahr 1806 stattgehabten Besitzes auch jene des damaligen Rechtes an diesen Besitz erfordert.

Der Nachweis des Besitzrechtes soll jedoch nur bei etwaigen Vorhandenseyn erheblicher und gegründeter Zweifel verlangt werden. o)

15. Insbesondere sollen fiskalische Untersuchungen in dieser Hinsicht bloß dann statt finden, wenn auf die erlassene Aufforderung das Recht zur Gerichtsbarkeit nicht oder nicht hinlänglich nachgewiesen wird. p)

16. Die dingliche Eigenschaft dieses Rechtes ist jedoch nur in dem Ausnahmsfalle des §. 28 Abs. 1 in fine der VI. Verf. Beilage erforderlich. q)

17. Auch bei den auf persönlichen Titeln beruhenden Gerichtsbarkeiten bemißt sich der Umfang ihrer Ausübung ausschließend nach der VI. Verf. Beilage. r)

---

l) Allerhöchst genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 12ten Oktober 1826 §. 7. Allerhöchstes Reskript vom 23sten Februar 1820 Nro. 2552.

m) Allerhöchstgenehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 12ten Oktober 1826 §. 6. Ministerial-Entschließung vom 20sten August 1835 Nro. 15350.

n) Allerhöchst genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 12ten Oktober 1826, §. 4 u. 5.

o) Allerhöchst genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 12ten Oktober 1826 §. 10 u. 11.

p) Allerhöchst genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 12ten Oktober 1826, §. 12.

q) Allerhöchst genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 12ten Oktober 1826, §. 14.

r) Allerhöchst genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 12ten Oktober 1826, §. 15.

Digitized by Google

18. In Uebereinstimmung hiemit kann auch die aus der aufgehobenen Edelmanns- und Landsassen-Freiheit herstammende gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf jenen Gutsbezirken beibehalten oder wieder hergestellt werden, auf welchen schon im Jahre 1806 das Recht derselben begründet, und eine Patrimonial-Jurisdiktion hergebracht war. s)

19. Sind aus der Edelmanns- und Landsassenfreiheit herrührende Jurisdiktionsrechte in oder seit dem Jahre 1806 wegen Mangels an einem begründeten Berechtigungstitel bereits eingezogen worden, so hat es bei der Heimnahme sein Verbleiben. Hat aber die Einziehung nicht wegen des besagten Mangels, sondern in Folge der über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit in den Jahren 1808 und 1812 erlassenen Edikte stattgefunden, so bleibt die Frage ihrer Wiederherstellbarkeit durch den Nachweis des Rechtstitels bedingt. t)

20. Auf gleiche Weise ist auch die aus der Edelmannsfreiheit hergeleitete, von Hofmarks- oder Edelsitz-Inhabern geübte Jurisdiktion über sogenannte einschichtige Güter und Hintersassen zu behandeln, soferne der Edelsitz und die Sitzgerichtsbarkeit auch auf Grundholden, und nicht bloß auf das Haus des Inhabers sich erstreckt, wogegen letzteren Falles dieselbe auch bei gehörig begründetem Rechtstitel zwar einem verfassungsmäßig gebildeten Patrimonialgerichte einverleibt, keineswegs aber zur Bildung eines eigenen Gerichtes verwendet werden kann. u)

21. Der im Jahre 1806 stattgehabte Besitz der oberpfälzischen Landsassenfreiheit, soferne derselbe zur Begründung von gutsherrlichen Jurisdiktionsrechten geltend gemacht werden will, kann nach der Hofkammer-Ordnung vom 16ten August 1779 §. 14. (M. G. S. v. J. 1784 pag. 413) und nach der Instruktion für die oberpfälzische Landesregierung vom nämlichen Tage, §. 57 rechtsgiltig nur von spezieller landesherrlicher Verleihung abgeleitet werden. Ein von dem Landesherrn nicht bestätigtes Bewilligungs-Dekret der erwähnten Landesstelle aber kann als eine solche landesherrliche Verleihung keineswegs geltend gemacht werden. v)

22. Die Hofmarksgerechtigkeit in dem vormaligen Herzogthume Neuburg erscheint gemäß der Landesfreiheit vom Jahre 1554 Th. II. als eine Real-Pertinenz des Gutes. Die persönliche Eigenschaft der unter diesem Titel, und nicht unter jenem der Edelmannsfreiheit besessenen Jurisdiktionsrechte darf daher eben so wenig aus der Landesfreiheit von 1607, als in Beziehung auf das Herzogthum Bayern aus der gleichlautenden Verordnung vom 20sten April 1762, §. 5. (M. G. S. v. 1771 pag. 85) abgeleitet werden, da die Bestimmungen sowohl jener als dieser nur aus dem Grundsatze hervorgegangen sind, daß die Aufnahme neuer Landsassen dem Landesherrn allein zustehe, und nicht von einem adelichen Gutsbesitzer durch die Veräußerung seines landsäßigen Gutes einseitig bewirkt werden könne. w)

---

s) Allerhöchst genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 12ten Oktober 1826, §. 16.

t) Allerhöchst genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 12ten Oktober 1826, §§. 16, 17 u. 18.

u) Allerhöchst genehmigter Staatsrathsbeschluß vom 12ten Oktober 1826, §. 19. Ministerial-Entschließung vom 27sten August 1828, Nro. 11419.

v) Ministerial-Entschließung vom 10ten Dezember 1830, Nro. 20594. Ministerial-Entschließung vom 6ten April 1831, Nro. 5241.

w) Ministerial-Entschließung vom 11ten Januar 1830, Nro. 50.

Digitized by Google

Zu §. 28. der VI. Verf. Beilage.

X Beschränkung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf die eigenen Grundholden als gesetzliche Regel, und die hiebei zuläßigen Ausnahmen.

23. Die in §. 28. und an anderen Stellen der VI. Verf. Beilage vorkommende Benennung „Grundherr" und „Grundholde" ist ausschließend nach den Bestimmungen des Bayerischen Landrechts P. IV. Cap. 7. und wo dieses nicht eingeführt ist, nach den jeden Orts über Ober- und und Nutz-Eigenthum bestehenden Gesetzen zu interpretiren. x)

24. Bloße Pächter, Mieth- und Inleute, sie mögen auf eigenthümlichen Besitzungen des Gutsherrn oder auf andern Realitäten sich nähren, sind in Absicht auf Zuläßigkeit der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit den Besitzern frei eigener Güter gleich zu achten, und es kommt daher bei denselben zunächst darauf an, ob die von ihnen benützte Realität der betreffenden gutsherrlichen Gerichtsbarkeit im Jahre 1806 mit einem dinglichen Rechte bereits unterworfen war oder nicht. y)

25. Königliche Lehenholden sind hinsichtlich der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit den Königl. Grundholden gleich zu achten, so ferne nicht etwa eine vor dem Jahre 1806 stattgehabte Lehen-Eignung sie in die Kategorie frei eigener Gutsbesitzer gestellt hat. Lehenholden dagegen, über welche das Lehen-Obereigenthum zwar der Krone zusteht, das nutzbare Eigenthum aber einem Privaten subinfeudirt ist, unterliegen den über Privatgrundholden geltenden Normen. z)

26. In ungemischten Orten gebührt dem Gutsherrn auch die Gerichtsbarkeit über alle walzende Gründstücke, so ferne nicht im Jahre 1806 ein Anderes ausdrücklich hergebracht war. In gemischten Orten dagegen fällt dieselbe nicht nur bei allen dem Staatsärar grundbaren Objekten hinweg, sondern es wird auch, abgesehen von diesem Verhältnisse, zu deren Begründung der Nachweis einer im Jahre 1806 bestandenen dinglichen Berechtigung, und überdieß bei den in fremdem Obereigenthums-Verbande stehenden Grundstücken der Nachweis des zeither ununterbrochen behaupteten Besitzstandes erfordert. aa)

27. Ausgenommen von dieser Regel (Ziffer 26.) sind alle diejenigen walzenden Grundstücke, welche diese Eigenschaft erst seit dem Jahre 1806, in Folge Abtrümmerung von einem größeren Gutskomplexe, erhielten, welche daher in ihren, dem gedachten Normaljahre entsprechenden Jurisdiktionsverhältnissen zu verbleiben haben. bb)

28. In den ehemals preußischen Gebietstheilen hat jede Patrimonialgerichtsbarkeit über walzende Grundstücke (fliegende Lehen) nach ausdrücklicher Bestimmung der Königl. Preußischen Re-

---

x) Allerhöchst genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 12ten October 1826, §. 20. Ministerial-Entschließung vom 13ten Dezember 1826, Nro. 17535.

y) Allerhöchst genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 12ten Oktober 1826, §. 24. Ministerial-Entschließung vom 25sten April 1830, Nro. 6347. Ministerial-Entschließung vom 3ten November 1833, Nro. 28348.

z) Allerhöchst genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 12ten Oktob. 1826, §§. 29, 30 und 31.

aa) Ministerial-Entschließung vom 16ten Septbr. 1825, Nro. 11506. Ministerial-Entschließung vom 23sten Januar 1826, Nro. 209.

bb) Ministerial-Entschließung vom 27sten Septbr. 1826, Nro. 11958.

Digitized by Google

scripte vom 14ten Januar und 19ten August 1804 den rechtlichen Besitzstand des Jahres 1806 gegen sich, und ist daher vorbehaltlich der unter Ziffer 27. erwähnten Ausnahme unzuläßig. cc)

29. Die Gerichtsbarkeit über vertheilte Gemeindegründe unterliegt da, wo sie bei deren unvertheiltem Zustande unbestritten war, keiner Beanstandung. dd)

30. Jede gutsherrliche Gerichtsbarkeit über Königl. Grundholden, und daher auch über die inkammerirten Grundholden vormaliger im Jahre 1806 bereits säkularisirter Stifter und Klöster, ist nach klarer Bestimmung des §. 28. der VI. Verf. Beilage durchaus, und selbst in dem Falle unzuläßig, wenn die vormaligen Stifts- und Klostergrundholden durch spätere Ablösung des Obereigenthums in den Stand frei eigner Gutsbesitzer übergegangen seyn sollten.

Hat dagegen die Obereigenthums-Ablösung bereits vor dem Jahre 1806 oder die Säkularisation des betreffenden Stiftes oder Klosters erst nach diesem Zeitpunkte statt gefunden, so verbleibt die Gerichtsbarkeit demjenigen Gutsherrn, welcher dieselbe in dem Normaljahre mit dinglichem Rechte in Besitz gehabt hat. ee)

31. Wenn die Grundherrlichkeit des Staates mit der Grundherrlichkeit eines Gutsherrn auf den nämlichen Realitäten des nämlichen Grundholden zusammentrifft, so entscheidet für die Fortdauer der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit der Besitzstand des Jahres 1806 und zwar, in so ferne derselbe mit einem dinglichen Rechte verbunden seyn sollte auch in dem Falle, wenn das grundherrliche Recht des Staates mit dem grundherrlichen Rechte einer Kirche, Stiftung oder dritten Privatperson in solcher Weise konkurrirt. ff)

32. Besitzt ein Grundhold neben dem Hauptgute auch Zubaugüter oder einzelne Grundstücke, jedoch dergestalt, daß auf dem Hauptgute die Grundherrlichkeit des Staates, auf dem Nebengute jene eines Gutsherrn haftet, oder umgekehrt, so verbleibt jedem der beiden Grundherrn die Gerichtsbarkeit auf dem ihm grundbaren Gute. gg)

33. Eben dieses gilt auch da, wo ein Grundhold mit einem Gute dem Staate, mit dem andern einer Stiftung, einer Kirche, oder sonst einem mit Gerichtsbarkeit darüber nicht bekleideten Privaten grundbar ist. Die Jurisdiktion über das dem Staate grundbare Gut fällt den Königl. Gerichtsbehörden zu, die Jurisdiktion über das andere Gut verbleibt dem bisherigen Gerichtsherrn, wenn er dieselbe schon im Jahre 1806 mit dinglichem Rechte besessen hat. hh)

34. Sind auf diese Weise (Ziff. 32 und 33) die Besitzungen eines Grundholden verschiedenen Gerichtsherren, und zwar die einen dem Staate, die andern einem Gutsherrn zugetheilt, so richtet sich die Jurisdiktions-Zuständigkeit in Ansehung der persönlichen Rechtssachen eines solchen Grundholden nach den über das Forum bestehenden bürgerlichen Gesetzen. ii)

---

cc) Ministerial-Entschließung vom 22sten Juni 1826, Nro. 6440. Ministerial-Entschließung vom 22sten Septbr. 1826, Nro. 11953. Ministerial-Entschließung vom 23sten Dezember 1826, Nro. 17545.

dd) Ministerial-Entschließung vom 25sten Oktbr. 1832, Nro. 21447.

ee) Ministerial-Entschließung vom 16ten Juli 1821, Nro. 9866. Ministerial-Entschließung vom 2ten April 1827, Nro. 4065. Ministerial-Entschließung vom 5ten Dezbr. 1832, Nro. 26527. Allerhöchst genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 12ten Oktbr. 1826, §§. 23, 25, 26, 27 und 28.

ff) Allerhöchst genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 12ten Oktbr. 1826, §§. 32 und 33.

gg) Allerhöchst genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 12ten Oktbr. 1826, §. 34.

hh) Allerhöchst genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 12ten Oktbr. 1826, §. 35.

ii) Allerhöchst genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 12ten Oktbr. 1826, §. 36.

Digitized by Google

35. Die einem Gutsherrn über seine Grundholden zuständige, und in dieser Eigenschaft von dem Staate bereits anerkannte Gerichtsbarkeit wird durch eine spätere Obereigenthums-Ablösung und den folgeweisen Uebergang der betreffenden Grundholden in den Stand frei eigner Gutsbesitzer auf keine Weise alterirt. kk)

36. Die Bestimmungen des §. 28. rücksichtlich der Erwerbung einer Gerichtsbarkeit über fremde Grundholden bei gleichzeitigem Uebergange der gutsherrlichen Rechte beziehen sich lediglich auf solche dingliche Jurisdiktionsrechte, welche nach ihrer Natur und den in Wirksamkeit fortbestehenden Landesgesetzen giltig veräußert werden können, und finden auf die ehemaligen Hofmarken um so minder Anwendung, als bei diesen die Berechtigung in untheilbarer Eigenschaft auf ihrem gesammten Komplexe haftet. Bei Erwerbung einzelner Parzellen aus geschlossenen Hofmarksbezirken geht daher die einschlägige Jurisdiktion nicht auf den neuen Erwerber über, sondern fällt den unmittelbaren Gerichten anheim. ll)

37. Der Besitz eines adelichen Schlosses (Castrum) ist nur für die Prüfung des Besitzstandes im Jahre 1806 von historischem Werthe, bildet aber kein gesetzliches Erforderniß der verfassungsmäßig formirten gutsherrlichen Gerichte, da deren Gerechtsame auf dem ganzen Gutskomplexe haftet, und durch Abtrennung einzelner Theile nicht verloren geht. mm)

38. Das Gesetz vom 1sten Juli 1834, die Vindikation der Gerichtsbarkeiten betreffend, hat eine Abänderung des §. 28. der VI. Verf. Beilage keineswegs im Allgemeinen, sondern lediglich bezüglich derjenigen Gerichtsbarkeiten verfügt, welche durch ein allerhöchstes, von Seiner Majestät dem Könige unterzeichnetes, und dem Staatsminister des Innern kontrasignirtes Rescript bereits genehmiget worden sind, und auch hinsichtlich dieser letztern nur insoferne, als es deren Vindikation lediglich hinsichtlich der dem Staatsärar grundbaren oder über 4 Stunden von Amtssitze entfernten Gerichtsholden für zuläßig erklärte, und folgeweise daher bei denselben weder über die Frage, ob bei der Gerichtsbildung die Jurisdiktion über einzelne Grundstücke rechtzeitig angemeldet worden, noch über die Frage des Gerichtsstandes im Jahre 1806 eine weitere Untersuchung mehr gestattet. nn)

39. Eine Einziehung bereits anerkannter Gerichtsbarkeitsrechte, wo sie nach dem gegenwärtigen gesetzlichen Status quo überhaupt noch Platz greift, kann wider den Willen des Betheiligten nur auf dem Rechtswege, keineswegs aber durch Administrativ-Beschlüsse durchgeführt werden. oo)

Zu §. 29. der VI. Verfassungs-Beilage.

XI. Entfernung der Gerichtsholden vom Amtssitze.

40. Die verfassungsmäßige Entfernung der Gerichtsholden von dem Amtssitze ist nach dem gewöhnlichen Zeitmaaße und nach den Schritten gewöhnlicher Fußgänger zu bemessen. Hiebei sind solche Wege zu Grunde zu legen, auf welchen die Hintersassen wirklich hin- und herzureisen pflegen.

---

kk) Ministerial-Entschließung vom 12ten Oktbr. 1826, Nro. 12746.
ll) Ministerial-Entschließung vom 26sten August 1832, Nro. 10500.
mm) Ministerial-Entschließung vom 23sten Juni 1833, Nro. 12695.
nn) Finanz-Ministerial-Entschließung vom 3ten März 1835, Nro. 2971.
oo) Ministerial-Entschließung vom 8ten Dezbr. 1832, Nro. 26708.

Digitized by Google

In Zweifel sollen gegendkundige und unbefangene Männer gehört, und nur bei widersprechenden Aussagen förmliche Vermessungen eingeleitet werden, wo sodann die geographische Meile, auf Bayer. Klafter zurückgebracht, als Normallängenmaaß anzunehmen und eine geographische Stunde für ⅔ einer Zeitstunde zu rechnen ist. Hiernach kommen für das verfassungsmäßige Maximum der Entfernung von 4 Zeitstunden 5⅓ geographische Stunden zu berechnen. pp)

41. Die Erklärung der über 4 Stunden entlegenen gutsherrlichen Hintersassen, daß sie dennoch in dem bisherigen Gerichtsverbande zu verbleiben wünschen, kann zu einer Abweichung von der gesetzlichen Regel eben so wenig berechtigen als die Erklärung des Gutsherrn, für solche Hintersassen an einem Orte, von welchem keiner derselben über 4 Stunden entfernt ist, besondere Gerichtstage halten zu lassen. qq)

Zu §. 30. der VI. Verfassungs-Beilage.

XII. Besetzung der gutsherrlichen Gerichte durch die einschlägige Kreisregierung.

42. Die Bemessung des Zeitpunktes, in welchem ein Gutsherr hinsichtlich der Besetzung seines Gerichtes als säumig betrachtet, und daher die in §. 30. Absatz 2. der VI. Verf. Beilage vorhergesehene Aufforderung an denselben erlassen werden kann, ist der betreffenden Königl. Kreisregierung K. d. J. anheim gegeben; der letzteren steht aber die selbstige Bestellung einer Gerichtsverwesung unter keiner Voraussetzung zu. rr)

Zu §. 32. der VI. Verfassungs-Beilage.

XIII. Bildung von Herrschaftsgerichten.

43. Herrschaftsgerichte sind in Ausübung der Gerichtsbarkeit, welche ein Herrschafts-Inhaber schon im Jahr 1806 besessen hat, weder an die in §. 28. des Edikts enthaltenen Beschränkungen rücksichtlich der nicht eigenen, und insbesondere der Königl. Grundholden, noch an die in den §§. 29. und 44. gegebenen Distanzen-Vorschriften gebunden. ss)

44. Ueberdieß ist zur Bildung standesherrlicher Herrschaftsgerichte weder ein geschlossener Bezirk, noch eine gewisse Familienzahl erforderlich. Auch steht den Standesherren frei, die Gerichtsbarkeit über vereinzelnte Gebietstheile durch ein besonderes Gericht ausüben zu lassen, welches jedoch, wenn es ein blosses Patrimonialgericht ist, allen für diese Art der Gerichte verfassungsmäßig bestehenden Vorschriften unterliegt. tt)

Zu §. 35. der VI. Verfassungs-Beilage.

XIV. Bildung von Patrimonial-Gerichten.

45. Den Gutsherren ist unter keiner Voraussetzung gestattet, Hintersassen, über welche sie

---

pp) Allerhöchst genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 12ten Oktober 1826, §. 44. Ministerial-Entschließung vom 7ten April 1827, Nro. 5185.

qq) Allerhöchst genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 12ten Oktbr. 1826, §. 45 und 46.

rr) Ministerial-Entschließung vom 13ten Mai 1829, Nro. 5734.

ss) Allerhöchst genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 12ten Oktbr. 1826, §. 59.

tt) Allerhöchst genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 12ten Oktober 1826, §. 64.

Digitized by Google

bloß die freiwillige Gerichtsbarkeit haben, einem auch mit Ausübung der ſtreitigen Jurisdiktion bekleideten Gerichte zuzutheilen. uu)

46. Iſt ein Gutsherr des verfaſſungsmäßigen Diſtanzen-Verhältniſſes halber außer Stande, ſeinem Gerichte oder ſeinen Gerichten alle ſeine vormaligen Jurisdiktionsholden einzuverleiben, ſo ſteht ihm hinſichtlich der nicht Einverleibbaren wohl die in §. 28 Abſ. 2 der VI. Verf. Beilage vorbehaltene Verfügung, nicht aber die Bildung eigener, ganz neuer, den Normalſtand vom Jahre 1806 überſchreitender Gerichte, noch auch eine Uebertragung derſelben an irgend einen andern Gutsherrn weiter mehr zu. vv)

Zu §. 41. der VI. Verf. Beilage.

XV. Stabilität der genehmigten Gerichtsbildungen.

47. Wo mehrere im Jahre 1806 ſelbſtſtändig beſtandene Patrimonialgerichte gelegentlich der verfaſſungsmäßigen Gerichtsbildung in eines vereinigt wurden, iſt aus dem Geſichtspunkte der den Gerichtsbezirken angemeſſenen Stabilität eine ſpätere Trennung und folgenweiſe Wiederherſtellung des frühern Zuſtandes nicht als ein Recht, ſondern lediglich in Folge erbetener und erlangter a. h. Königlicher Genehmigung mehr zuläßig. Ebenſo bedarf die nachträgliche Einverleibung walzender Grundſtücke in ein bereits gebildetes und ſanktionirtes gutsherrliches Gericht der allerhöchſten Genehmigung. ww)

Zu §. 42 der VI. Verf. Beilage.

XVI. Actuare und Amtsſchreiber bei den gutsherrlichen Gerichten.

48. Abgeſehen von vorzugsweiſe bedeutenden Herrſchaftsgerichtsbezirken, deren geſteigerte Geſchäfts-Aufgabe die Unterſtützung des Amtsvorſtandes durch ein rechtskundiges und pragmatiſch angeſtelltes Individuum ausnahmsweiſe in Anſpruch nimmt, ſind zur Uebernahme einer herrſchaftsgerichtlichen Aktuarsſtelle vorgängige Rechtsſtudien um ſo weniger erforderlich, als dieſe Stellen nach §. 56 und 61 der VI. Verf. Beilage in der Regel keine Stabilität gewähren, und deren Inhaber als bloßer beeidigter Funktionär zu ſelbſtſtändigen Richteramts-Handlungen nicht verwendet werden darf. xx)

49. Aktuare bei Patrimonialgerichten können auch bei etwa nachgewieſener Befähigung zum Patrimonialgerichtsdienſte den Gerichtshalter in ſelbſtſtändigen Amtshandlungen niemals vertreten. yy)

---

uu) Allerhöchſt genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 12ten Oktbr. 1826, §. 49.

vv) Allerhöchſt genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 12ten Oktober 1826, §§. 50, 51 und 52. Miniſterial-Entſchließung vom 12ten Juli 1820, Nro. 10632. Miniſterial-Entſchließung vom 30ſten Oktober 1826, Nro. 16039.

ww) Miniſterial-Entſchließung vom 8ten April 1827, Nro. 5012. Miniſterial-Entſchließung vom 7ten Mai 1829, Nro. 14237. Miniſterial-Entſchließung vom 7ten November 1831, Nro. 13027. Miniſterial-Entſchließung vom 15ten November 1831, Nro. 19560. Miniſterial-Entſchließung vom 15ten Januar 1832, Nro. 22215. Miniſterial-Entſchließung vom 23ſten Mai 1837, Nro. 12247. Miniſterial-Entſchließung vom 29ſten Mai 1837, Nro. 12892.

xx) Miniſterial-Entſchließung vom 28ſten November 1819, Nro. 18063. Miniſterial-Entſchließung vom 7ten März 1820, Nro. 2429.

yy) Miniſterial-Entſchließung vom 8ten Oktober 1828, Nro. 13508.

Digitized by Google

50. Bei Patrimonial-Aemtern dürfen in Ermanglung eines Aktuars oder Schreibers zwei unbetheiligte und unbescholtene, des Lesens und Schreibens kundige und lich, ortsansäßige Männer den Amtshandlungen als Zeugen, jedoch ohne alle Kostenn die Parteien, beigezogen werden. zz)

Zu den §§. 43, 44 und 45 der VI. Verf. Beilage.

XVII. Provisorische Verwaltung gutsherrlicher Gerichte.

51. Die Bestellung von Provisorien in der Verwaltung gutsherrlicher Gerichte steht sowohl
a) bei deren Erledigung, als auch
b) bei einstweiliger Verhinderung des aufgestellten Beamten durch Krankheit oder andere dringende Ursachen lediglich dem Gerichtsherrn zu. Jedoch kann in dieser Hinsicht die Substitution eines Land- oder Herrschaftsgerichtes bei Patrimonialgerichten nur in dem sub. lit. b. bemerkten Falle, bei Herrschaftsgerichten aber unter keiner Voraussetzung Platz greifen. aaa)

52. Als Verweser von Patrimonialgerichten I. Klasse dürfen in allen Fällen nur definitiv angestellte, und zur Vornahme der dorthin kompetirenden Richteramtshandlungen vollkommen qualifizirte Individuen bestellt werden, und es kann daher die interimistische Ausscheidung und Ueberweisung der kontentiosen Gerichtsbarkeit an ein benachbartes Land- oder Herrschaftgericht weder Behufs der Umgehung vorstehender Bestimmung, noch sonst unter irgend einer Voraussetzung Platz greifen. bbb)

53. Die im §. 44. der VI. Verf. Beilage bezüglich des von dem Patrimonialrichter zu wählenden Wohnsitzes enthaltene Bestimmung leidet auf Fälle bloßer Gerichtsverwesungen keine Anwendung, vielmehr gilt hiebei nur die Rücksicht, daß der zu substituirende Beamte in keiner die Verwesung unmöglich machenden oder doch zum Nachtheile der Hintersassen allzusehr erschwerenden Entfernung wohne, und die ordentlichen Gerichtstage am Amtssitze gehörig abhalte. ccc)

XVIII. Wahl des Amts-Sitzes.

54. Der patrimonialgerichtliche Amtssitz, an welchem alle Handlungen der freiwilligen sowohl als streitigen Jurisdiktion gelegentlich ordentlicher, nach Bedürfniß zu bestimmender Gerichtstage in soweit vorzunehmen sind, als sie nicht ihrer Natur nach auch außerhalb desselben mit Erfolg vorgenommen werden können, oder außerhalb desselben vorgenommen werden müßen, hat nicht nothwendig innerhalb des Gerichts-Umfangs d. h. an einem Orte sich zu befinden, wo der Gutsherr gerichtsbare Realitäten und Hintersassen besitzt. ddd)

55. Eben so wenig ist da, wo mehrere Gerichte unter der Verwaltung des nämlichen Gerichtshalters vereinigt sind, für jedes derselben die Ausmittlung eines besondern Amtssitzes erforderlich, vielmehr genügt bei gehöriger Einhaltung der verfassungsmäßigen Bestimmung über Ständig-

---

zz) Ministerial-Entschließung vom 22sten Juli 1834, Nro. 13022.

aaa) Ministerial-Entschließung vom 13ten Mai 1829, Nro. 5734.

bbb) Ministerial-Entschließung vom 15ten September 1826, Nro. 10049. Ministerial-Entschließung vom 22sten November 1826, Nro. 16586. Ministerial-Entschließung vom 30sten September 1826, Nro. 12991.

ccc) Ministerial-Entschließung vom 24sten Juni 1835, Nro. 16348.

ddd) Allerhöchst genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 12ten Oktober 1826, §§. 37, 38 und 39.

Digitized by Google

keit der Amtssitze ein gemeinsamer für alle; jedoch soll an diesem Amtssitze für jedes Gericht eine gesonderte Registratur unterhalten werden. eee)

56. Sollte ein Gutsherr im Verlaufe der Zeit sein Gericht oder seine Gerichte aus der gemeinschaftlichen Verwaltung zurückziehen, und selbstständige Beamten mit eigenen Amtssitzen aufstellen wollen, oder sollte die Wahl eines andern Amtssitzes durch äußere Nothwendigkeit geboten, oder durch wichtige Administrativ-Rücksichten angerathen werden, so sind die Abänderungsvorschläge durch die betreffende Kreisregierung an das Ministerium des Innern zu bringen, welches dieselben benehmlich mit dem Ministerio der Justiz gehörig würdigen, und nach Lage der Sache die Genehmigung ertheilen wird, jedoch stets mit Vorbehalt einer pünktlichen Einhaltung der Distanz-Vorschriften und der übrigen verfassungsmäßigen Normen. fff)

57. Aus anderen als den so eben (Ziffer 56) angedeuteten Beweggründen ist die Verlegung eines bereits bestimmten und genehmigten Amtssitzes niemals, und insbesondere unter keiner Voraussetzung zu dem Zwecke und mit der Folge zu bewilligen, daß die Gerichtsbarkeit über die Hintersassen, welche bei der Gerichtsformation in Gemäßheit des Ediktes wegen zu weiter Entfernung den unmittelbar Königlichen Aemtern eingepflichtet worden sind, an den ehemaligen Gerichtsherrn oder dessen Nachfolger zurückkehre. ggg)

58. Eine solche Zurückkehr, welche mit dem von der VI. Verf. Beilage beabsichteten bleibenden Zustande der Rechts- und Gerichtsbarkeits-Verhältnisse unvereinbar seyn würde, kann auch durch Veränderung in den Wohnsitzen der Gerichtshalter nicht bewirkt werden. hhh)

Zu den §§. 47, 48 und 49 der VI. Verf. Beil.

XIX. Qualifikation der gutsherrlichen Beamten im Allgemeinen.

59. Die Verwaltung eines gutsherrlichen Gerichts kann nach den klaren Bestimmungen der Verf. Urkunde Tit. IV. §. 4. und §. 7. der I. Verf. Beilage einem Ausländer vor erfolgter Naturalisation nicht übertragen werden. iii)

60. Stadt- und Marktschreiber sind bei vorliegender, ab Seite der Oberkuratel gebilligter Einwilligung des betreffenden Magistrats von der Verwaltungs-Uebernahme gutsherrlicher Gerichte nicht ausgeschlossen. kkk)

61. Die im §. 49. der VI. Verf. Beilage bezüglich der Verwaltung gutsherrlicher Gerichte durch Advokaten ertheilten Bestimmungen sind auch auf die allenfalls noch bestehenden Landgerichts-Prokuratoren zu beziehen, und schließen eben sowohl die gutsherrlichen Beamten von der Praxis bei Anwälten, als auch diejenigen Anwälte, welche zugleich Gutsherren sind, von der Selbstverwaltung ihrer eigenen Gerichte aus. lll)

---

eee) Allerhöchst genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 12ten Oktober 1826, §§. 40 u. 53.
fff) Allerhöchst genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 12ten Oktober 1837, §. 54.
ggg) Allerhöchst genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 12ten Oktober 1837, §. 55.
hhh) Allerhöchst genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 12ten Oktober 1837, §. 56.
iii) Ministerial-Entschließung vom 3ten Februar 1820, Nro. 995. Ministerial-Entschließung vom 21sten September 1825, Nro. 12120. Ministerial-Entschließung vom 9ten Oktober 1826, Nro. 13103.
kkk) Ministerial-Entschließung vom 28sten Juli 1822 Nro. 10151. Ministerial-Entschließung vom 21sten Mai 1829, Nro. 7205.
lll) Ministerial-Entschließung vom 17ten Juni, 1819, Nro. 7489. Ministerial-Entschließung vom 22sten Febr. 1836, Nro. 3925. Ministerial-Entschließung vom 1sten Mai 1836, Nro. 5142.

Digitized by Google

XX. Qualifikation zu Verwaltung von Patrimonialgerichten II. Klasse.

62. Geprüfte, zum Eintritte in den unmittelbaren Staatsdienst genügend qualifizirte Rechts-Candidaten sind bei Uebernahme der Verwaltung von Patrimonialgerichten II. Klasse an den Nachweis einer vorgängigen dreijährigen Gerichtspraxis nicht gebunden. mmm)

63. Die Admission zum Patrimonialgerichtsdienste II. Klasse ist, und zwar ohne Zuläßigkeit einer deßfallsigen Dispensation von dem Nachweise

a) vollendeter Gymnasialstudien oder

b) einer diesen Studien entsprechenden, auf anderem Wege erworbenen Befähigung

abhängig.

Der gedachte Nachweis wird entweder durch die Vorlage eines Gymnasial-Absolutoriums, oder durch eine alle vorgeschriebenen Lehrfächer mit alleiniger Ausnahme der griechischen Sprache umfassende, bei einer inländischen Studien-Anstalt zu bestehende Prüfung geführt. Die Verbescheidung der Gesuche um Zulassung zu solchen Prüfungen ist den K. Kreisregierungen (Kammern des Innern) zugewiesen. nnn)

XXI. Qualification zur Verwaltung von Patrimonial-Aemtern und herrschaftlichen Commissariaten.

64. Die Prüfung der Adspiranten zum Patrimonal-Amts- und herrschaftlichen Commissariats-Dienste liegt ausschließend in dem administrativen Wirkungskreise, und richtet sich nach folgenden Normen:

a) Jede Kreis-Regierung K. d. J. ist gehalten, jährlich einmal, und zwar am 1sten Februar in der Kreishauptstadt einen Konkurs für Bewerber um die Stelle von Patrimonial-Beamten oder herrschaftlichen Commissären vorzunehmen. Kandidaten, welche in dem Kreise entweder das Heimathsrecht besitzen, oder daselbst die vorschriftsmäßige Praxis erstanden haben, können von der Kreisregierung aus eigener Competenz zugelassen werden. Die Zulassung sonstiger Konkurrenten setzt die besondere Genehmigung des unterfertigten Staats-Ministeriums voraus.

b) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß spätestens am 1sten Januar des betreffenden Jahres bei der Königlichen Kreisregierung K. d. J. eingereicht, und durch amtliche Zeugnisse über die mit Fleiß, Fortgang und untadelhaftes sittliches Betragen vollendete, bei Bewerbern um die Befähigung zu herrschaftlichen Commissariaten 3jährige, bei Bewerbern um die Befähigung zu Patrimonial-Aemtern 2jährige gerichtliche oder polizeiliche Praxis, und darüber belegt seyn, daß das betreffende Individuum nicht bloß dem Abschreiben obgelegen, sondern zu Geschäften verwendet worden sey, welche nur verpflichteten Individuen zukommen.

Der Nachweis vollendeter Gymnasial-Studien bildet keine gesetzlichen Admissions-Vorbedingung.

---

mmm) Ministerial-Entschließung vom 24sten August 1830, Nro. 15741. Ministerial-Entschließung vom 18ten Dezember 1835, Nro. 36901.

nnn) Ministerial-Entschließung vom 19ten November 1830, Nro. 18653. Ministerial-Entschließung vom 3ten August 1827, Nro. 11539. Ministerial-Entschließung vom 15ten Januar 1832 Nro. 501.

Digitized by Google

c) Die Königliche Kreisregierung fertigt jenen Kandidaten, deren Zeugnisse als genügend befunden wurden, entsprechende Admissions-Dekrete aus, und sorgt für deren rechtzeitige Insinuation.

d) Die Prüfung der admittirten Kandidaten wird durch ein Kollegialmitglied der Kreisregierung K. d. J. geleitet, welches bei der Prüfung selbst die Aufsicht zu führen, und die Prüfungs-Elaborate gutachtlich zu censiren hat. Der Ausspruch hat in kollegialer Berathung statt zu finden, und sich ohne weitere Abstufung der Noten auf die Befähigung oder Nichtbefähigung zu erstrecken. Ausgezeichnet qualifizirte Individuen sind übrigens durch einen dem Zeugnisse beizufügenden erläuternden Beisatz besonders bemerkbar zu machen.

e) Die Prüfung der Kandidaten ist schriftlich. Jene der Kandidaten für herrschaftliche Commissariate hat sich auf alle, einem Distrikts-Polizei-Beamten, jene der Kandidaten für Patrimonial-Aemter über alle, einem Lokal-Polizeibeamten nothwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse zu erstrecken, und insbesondere auch bei ersteren die zu richtiger Würdigung administrativ kontentiöser Gegenstände, und der eigentlichen Strafpolizei erforderlichen Kenntnisse, bei sämmtlichen Bewerbern aber das Vorhandenseyn der erforderlichen Qualifikation zu tüchtiger, eingreifender und lebendiger Handhabung der Gemeinde- und Stiftungs-Curatel, zu lebendigem Vollzuge der Vorschriften über Landes-Cultur, zu wohlthätiger Einwirkung auf Landwirthschaft und Gewerbe, und zu Handhabung einer wirksamen Feld-, Forst- und Jagd-Polizei zu ermitteln und zu konstatiren.

f) Die Kandidaten zu Patrimonial-Aemtern haben nach den obigen Andeutungen sechs schriftliche Fragen nebst einem praktischen Falle aus dem Gebiete des Polizey-Rechtes zu bearbeiten. Die Kandidaten zu herrschaftlichen Commissariaten sind aber nebstdem noch verbunden, einen zweiten praktischen Fall aus dem administrativ-kontentiösen Gebiete zu bearbeiten.

g) Hinsichtlich der den Kandidaten zu gestattenden Hilfsmittel gelten die Bestimmungen der §§. 31. 32 und 35 der allerhöchsten Verordnung vom 6ten März 1830, die Konkursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betreffend.

h) Rejicirte Kandidaten können nur noch zu einer einzigen Prüfung zugelassen werden.

i) Einer Prüfung zu dem oben angedeuteten Zwecke sind nicht unterworfen, und zwar:

aa) unbedingt, alle Rechtskandidaten, welche die in der Verordnung vom 6ten März 1830. vorgeschriebene praktische Prüfung bereits bestanden, und hiebei eine der 5 ersten Noten erhalten haben;

bb) hinsichtlich der Qualifikation zum Patrimonialamts-Dienste jene Individuen, welche gemäß §. 48. des Ediktes die Prüfung zu einer Anstellung bei Patrimonialgerichten IIter Klasse genügend bestanden haben. ooo)

---

ooo) Ministerial-Entschließung vom 19ten Juli 1833, Nro. 18267. Ministerial-Entschließung vom 5ten Dezember 1833, Nro. 32818. Ministerial-Entschließung vom 30sten August 1835, Nro. 23842.

Digitized by Google

Zu §. 50. der VI. Verfassungs-Beilage.

XXII. Verwaltung gutsherrlicher Gerichte durch die betreffenden Gutsherren.

65. Die Bestimmungen in §. 50 der VI. Verf. Beilage kommen nicht nur den am Amtssitze ihres Gerichtes wohnenden, sondern auch allen jenen Gerichtsherren zu Gute, welche sich zur Erfüllung der den gutsherrlichen Beamten bezüglich der Wahl ihres Wohnsitzes verfassungsmäßig auferlegten Pflichten verstehen. ppp)

66. Die Befugniß zu Uebernahme der Verwaltung ihrer eigenen Gerichte gibt indessen den Gutsherren keineswegs das Recht, sich in die betreffenden Geschäfte mit ihren Patrimonial-Richtern zu theilen. qqq)

Zu §. 51. der VI. Verfassungs-Beilage.

XXIII. Verpflichtung und Einweisung gutsherrlicher Beamten.

67. Amts-Extraditionen und Beamten-Einweisungen bei gutsherrlichen Gerichten sind Offizialsache, daher auf Staatskosten unter gleichheitlicher Vertheilung des unvermeidlichen Aufwandes auf die Etats- der Staats-Ministerien der Justiz und des Innern; und, was insbesondere die Patrimonialgerichte betrifft, lediglich im Sinne der allerhöchsten Verordnungen vom 15ten Dezember 1819, (Regg. Blatt von 1819. S. 1183) vorzunehmen. Förmliche Amts-Untersuchungen greifen hiebei nur im Falle besonderer Veranlassung Platz, wo alsdann die desfalls erwachsenden Kosten genau auszuscheiden, und der Staats-Kasse nur in so ferne zur Last zu rechnen sind, als das auf das Resultat der Untersuchung basirte Erkenntniß über den Kosten-Punkt solches ausdrücklich bestimmt. rrr)

Zu §§. 54, 55 und 56. der VI. Verfassungs-Beilage.

XXIV. Besoldungs-Verhältnisse der gutsherrlichen Beamten.

68. In den durch die Verfassung den Patrimonialrichtern Ister Klasse zugewiesenen Gehalt von 600 fl., dürfen Quieszenz- oder sonstige, den Bestimmungen der folgenden Ziffer 69 nicht anheim fallende Bezüge, in deren Genuß der aufzustellende Beamte sich bereits befindet, in keinem Falle mit eingerechnet werden. Wohl aber ist eine theilweise Auszeigung dieses Gehaltes in Getreide nach streng einzuhaltender Analogie der hinsichtlich der Besoldungen unmittelbarer Justizbeamten deßhalb bestehenden Grundsätze in so ferne zuläßig, als der in Getreide bestimmten Gehaltsrate die Natur eines Hauptbezuges ausdrücklich zuerkannt wird. sss)

69. Durch Anweisung eines fixen Gehaltes von 600 fl. in averso ist den Bestimmungen des §. 54. der VI. Verfassungs-Beilage auch in dem Falle genügt, wenn die Verwaltung mehrerer

---

ppp) Ministerial-Entschließung vom 25sten Oktober 1819, Nro. 7021.

qqq) Ministeral-Entschließung vom 28sten Januar 1834.

rrr) Allerhöchste Entschließung vom 22sten August 1832, Nro. 13579. Ministerial-Entschließung vom 17ten Dezember 1832, Nro. 23695. Ministerial-Entschließung vom 11ten Dezember 1833, Nro. 29250. Finanz-Ministerial-Entschließung vom 1sten Januar 1834.

sss) Allerhöchstes Reskript vom 3ten Februar 1820. Ministerial-Entschließung vom 26sten Oktober 1826, Nro. 14392. Ministerial-Entschließung vom 19ten März 1820, Nro. 3937.

Digitized by Google

Patrimonialgerichte Iſter Klaſſe einem und dem nämlichen Individuum übertragen werden will. Wenn daher der bei einem Patrimonialgerichte Iſter Klaſſe angeſtellte Beamte ſich bereits im Genuſſe jenes verfaſſungsmäßigen Bezuges befindet, ſo iſt für ihn bei Uebernahme einer weitern Gerichts-Verwaltung gleicher Kategorie die Auszeigung weiterer Gehalts-Größen nicht mehr erforderlich. ttt)

70. Ueberſchreitet die Beſoldung eines Herrſchaftsrichters oder Patrimonial-Richters Iſter Klaſſe den verfaſſungsmäßigen Betrag von 800 fl., resp. 600 fl., ſo kann der betreffende Ueberſchuß ganz oder theilweiſe als Funktionsgehalt mit den für Quieszenz und Penſionsfälle hieraus erwachſenden rechtlichen Wirkungen um ſo unbedenklicher erklärt werden, als dieſe Beamten dem Juſtiz- und Verwaltungsdienſte gleichheitlich angehören, ſohin die Analogie der unmittelbaren Königl. Landrichter hier Platz greift. uuu)

71. Die Diätenbezüge gutsherrlicher Beamten und Diener beſtimmen ſich vorbehaltlich anderweitigen dem verfaſſungsmäßigen Gehalts-Quantum der Herrſchafts- und Patrimonial-Richter Iſter Klaſſe unabbrüchigen Uebereinkommens in der Art, daß

a) den Herrſchaftsrichtern die Diäten der Königl. Landrichter,
b) den Patrimonial-Richtern Iſter und IIter Klaſſe, dann den rechtskundigen Herrſchaftsgerichts-Aktuaren, die der Königl. Landgerichts-Aſſeſſoren,
c) den nicht rechtskundigen Herrſchaftsgerichts-Aktuaren und Patrimonialgerichts-Schreibern, die der Landgerichts-Schreiber; und
d) den Herrſchafts- und Patrimonialgerichts-Diener, die der Landgerichts-Diener zukommen. vvv)

72. Solche Diäten können für Amtshandlungen am Gerichtsſitze in keinem Falle, und ſelbſt dann nicht angeſprochen werden, wenn der betreffende Beamte an einem andern Orte ſeinen Wohnſitz hat; für Amtshandlungen außerhalb des Gerichtsſitzes aber ſind ſie immer nur nach Maaßgabe der einſchließig Hin- und Rückreiſe, wirklich aufgewendeten Zeit zu berechnen, wobei das Diſtanzen-Verhältniß lediglich nach dem Amtsſitze, keineswegs aber nach dem etwa hievon verſchiedenen Wohnorte des Beamten zu bemeſſen kommt. www)

XXV. Gerichtliche Vertretung der Gutsherrn durch ihre Gerichtshalter.

73. Nachdem die Verbindung der Stelle eines Patrimonial-Richters mit der eines Rentenverwalters verfaſſungsmäßig zuläßig iſt, ſo kann auch den Gutsherren die Befugniß nicht beanſtandet werden, ſich in den zum Reſſort der Rentenverwaltung gehörenden Gegenſtänden von ihren reſpectiven Patrimonial-Richtern vor den Juſtizbehörden vertreten zu laſſen. xxx)

---

ttt) Miniſterial-Entſchließung vom 26ſten Oktober 1826, Nro. 14392. Miniſterial-Entſchließung vom 1ſten Juli 1829, Nro. 10522. Miniſterial-Entſchließung vom 21ſten Auguſt 1831. Miniſterial-Entſchließung vom 12ten Januar 1833, Nro. 7798.

uuu) Miniſterial-Entſchließung vom 2ten Novbr. 1830, Nro. 17407.

vvv) Miniſterial-Entſchließung vom 3ten Juni 1828, Nro. 6858. Miniſterial-Entſchließung vom 2ten April 1835.

www) Miniſterial-Entſchließung vom 19ten Auguſt 1831. Miniſterial-Entſchließung vom 5ten Juni 1836, Nro. 13356.

xxx) Miniſterial-Entſchließung vom 11ten März 1833.

Digitized by Google

Zu §. 57. der VI. Verf. Beilage.

XXVI. Urlaubs-Gesuche gutsherrlicher Beamten.

74. Die Ertheilung von Urlaubs-Lizenzen an Patrimonialrichter II. Klasse, und zwar für Reisen in die Residenz oder sonst im Inlande bis zu 6 Wochen, für Reisen in das Ausland aber bis zu 14 Tagen sind den betreffenden Unterbehörden überlassen, in deren Verantwortlichkeit zugleich die Vorsorge gegen jede allenfalls hieraus erwachsende Geschäftsstockung fällt. yyy)

Zu §. 58. der VI. Verf. Beilage.

XXVII. Uebertritt gutsherrlicher Beamten in den unmittelbaren Staatsdienst.

75. Patrimonialrichter II. Klasse haben, so lange sie um Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste mit den geprüften Rechtskandidaten in der betreffenden Reihenfolge konkurriren wollen, Behufs der Vormerkung in den Qualifikationsbüchern jährliche Verwendungs-, Befähigungs-, Fortbildungs- und Moralitätszeugnisse der Vorstände jener Aemter beizubringen, in deren Bezirke sie fungiren, und die ihre Geschäftsführung zu kontrolliren berufen sind. zzz)

Zu §. 59. der VI. Verf. Beilage.

XXVIII. Haftung der Gerichtsherren für den aus Amtshandlungen ihrer Beamten entstehenden Schaden.

76. Obgleich die über das Depositenwesen erlassenen Vorschriften vom 10ten November 1832 nur als verbindend für die unmittelbaren Gerichte gegeben sind, und auch die Haftung für die mittelbaren Beamten nicht dem Staatsärar, sondern dem Gutsherrn obliegt, so sind gleichwohl die Kreisstellen von Oberaufsichtswegen befugt und verpflichtet, gelegentlich der Amtsvisitationen auch von dem Depositenwesen der Mediatbehörden Einsicht nehmen zu lassen, und den etwa erzielten Wahrnehmungen die in der VI. Verf. Beilage vorhergesehene Folge zu geben. A)

Zu §. 62. der VI. Verf. Beilage.

XXIX. Kompetenz-Verhältnisse der Patrimonialgerichte I. Klasse bei Betheiligung des Gerichtsherrn.

77. Um die Zuständigkeit eines Patrimonialgerichts I. Klasse in einer streitigen Rechtssache aus Rücksichten der selbstigen Betheiligung des Gerichtsherrn aufzuheben, sind solche Thatumstände erforderlich, welche nach Cap. I. §. 19 und 20 der bürgerlichen Gerichts-Ordnung ein Perhorrescenzgesuch begründen würden. B)

78. Hienach sind von dessen Kompetenz auch namentlich alle Gantprozesse ausgeschlossen, bei welchen entweder der Gerichtsherr selbst mit Gefällsrückständen, oder eine solche Stiftung be-

---

yyy) Allerhöchste Verordnung vom 17ten Dezember 1825, §. 84. Regierungsblatt v. J. 1825, S. 1105.

zzz) Ministerial-Entschließung vom 24sten Juni 1832, Nro. 12074.

A) Ministerial-Entschließung vom 13ten März 1835.

B) Ministerial-Entschließung vom 4ten Januar 1833, Nro. 21077.

Digitized by Google

theiligt ist, über die derselbe nach §. 96 der VI. Verf. Beil. die niedere Kuratel und Verwaltung mit unmittelbarer Unterordnung unter die Oberkuratel und mit persönlicher Haftung aus einem besondern Privatrechtstitel ausübt. Dagegen kann das hiebei konkurrirende Interesse einer der patrimonialgerichtlichen Niederkuratel untergebenen Stiftung als Selbstinteresse des Gutsherrn unter keiner Voraussetzung betrachtet werden. C)

Zu §. 65. der VI. Verf. Beilage.

XXX. Form der Ausfertigungen gutsherrlicher Behörden.

79. Die Titel-Verzierung der mediatgerichtlichen Ausfertigungen mit dem lithographirten Wappenbilde des einschlägigen Gutsherrn ist unzuläßig. D)

Zu §. 67 und 68. der VI. Verfassungs-Beilage.

XXXI. Geschäfts-Kontrole der gutsherrlichen Behörden.

80. Die im §. 68. der VI. Verfassungs-Beilage für die Patrimonialgerichte II. Klasse angeordnete Kontrole ist, so weit sie den polizeilichen Ressort berührt, allerdings auch auf die Patrimonial-Aemter, keineswegs aber auf die Patrimonialgerichte I. Klasse anzuwenden. E)

XXXII. Korrespondenzform zwischen den Land- und Patrimonial-Gerichten.

81. Die K. Landgerichte haben bei ihrer Korrespondenz mit Patrimonialgerichten I. und II. Klasse die Eingangsformel:

„das K. Landgericht N. N. an das fürstlich (gräflich, freiherrlich, adelich von) ***sche „Patrimonialgericht N. N."

anzuwenden, sind aber zu Beifügung einer Empfehlungsformel nicht gehalten; die genannten gutsherrlichen Behörden ihrerseits haben sich der Anrede: „Königliches Landgericht!" und am Schluße einer einfachen Empfehlungsformel ohne weiterer Subjektionsformel zu bedienen. F)

Zu §. 72. der VI. Verfassungs-Beilage.

XXXIII. Kompetenz der gutsherrlichen Behörden in Zolldefraudations-Fällen.

82. Den Herrschafts- und Patrimonialgerichten kömmt weder die Untersuchung, noch die Aburtheilung von Zolldefraudations-Sachen zu. G)

Zu den §§. 73, 74 und 75. der VI. Verfassungs-Beilage.

XXXIV. Kompetenz der gutsherrlichen Gerichte in Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

83. Die gutsherrlichen Gerichte sind bei Akten der freiwilligen Jurisdiktion über eine der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Staates untergebene Realität ihrer Hintersassen lediglich zur Pro-

---

C) Allerhöchst genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 12ten Oktober 1826 §. 92, 93 u. 94.

D) Ministerial-Entschließung vom 24sten April 1830.

E) Allerhöchste Entschließung vom 22sten August 1820, Nro. 12277. Ministerial-Entschließung vom 31sten Oktober 1836, Nro. 27640.

F) Allerhöchste Entschließung vom 21sten November 1815. Allerhöchste Entschließung vom 25sten Dezember 1819. Ministerial-Entschließung vom 29sten November 1820.

G) Allerhöchst genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 12ten Oktober 1826, §. 95. Justiz-Ministerial-Entschließung vom 3ten Mai 1829. Allerhöchste Entschließung vom 10ten September 1821.

Digitized by Google

tokollirung der einschlägigen Verträge und Dispositionen, keineswegs aber zu deren Bestätigung, zur Ausfertigung der Besitz-Urkunden, oder zur Erhebung der Briefstaxen befugt. H)

84. Nachdem die §§. 27, 28, 29, 56, 71, 74, 75 und 136. der VI. Verfassungs-Beilage geltende Kraft für das ganze Königreich behaupten, so kömmt den Bestimmungen des preußischen Landrechtes und der preußischen Gerichtsordnung in den ehemals preußischen Gebietstheilen bezüglich der freiwilligen Jurisdiktion der Patrimonialgerichte nur in so weit eine Anwendung zu, als diese Bestimmungen mit den erwähnten Verfassungsstellen im Einklange stehen. J)

Zu §. 80. der Verfassungs-Beilage.

XXXV. Kompetenz-Beschränkung der Patrimonialgerichte bei selbstiger Betheiligung des Gerichtsherrn.

85. Soll für einen Patrimonialgerichtsherrn auf den Immobilien seiner Gerichtsholden eine Hypothek errichtet werden, so ist sich nach folgenden Normen zu achten.

a) die Anmeldung der Forderung des Gerichtsherrn hat, unterstützt mit den benöthigten Beweisen über den Titel zur Hypothek, bei dem Landgerichte zu geschehen, in dessen Bezirk das Patrimonialgericht gelegen ist.

b) Zugleich sind dem Landgerichte durch das Patrimonialgericht die vollständigen Auszüge des Foliums oder der Folien mitzutheilen, welche diejenigen Grundstücke, auf die die Hypothek konstituirt werden soll, haben oder erhalten.

c) Das Landgericht verfährt sodann eben so, als wenn ihm selbst die Realgerichtsbarkeit über diese Grundstücke überhaupt zustünde.

Es nimmt (auf gesonderten Bogen), unter Beilegung aller ihm mitgetheilten Papiere, ein Protokoll auf, vernimmt den Schuldner, so wie die sonst nöthigen Personen, berichtiget, was zu berichtigen ist, und beschließt zu Protokoll, ob und mit welchem Range, d. h. auf welchem Platze der Hypothek als 1te, 2te, 3te, ꝛc. ꝛc. einzutragen sey.

d) Mit dem Beschluße der Eintragung übersendet das Landgericht sein Original-Protokoll nebst Beilagen dem Patrimonialgerichte, um das Weitere zu besorgen.

e) Das Patrimonialgericht legt dieses Protokoll nebst Beilagen den patrimonialgerichtlichen Hypotheken-Akten bei, macht auf den Grund desselben die Einträge im Hypothekenbuche mit der Bemerkung, daß dieses auf landgerichtlichen Beschluß von dem und dem Tage geschehen sey, unter Beziehung auf diejenige Stelle der patrimonialgerichtlichen Hypotheken-Akten, wo sich das übersendete landgerichtliche Protokoll befindet.

f) Das Patrimonialgericht fertiget hienach den Hypothekenbrief oder Rekognitions-Schein selbst aus. — Jener oder dieser wird hierauf der weitern Kontrole wegen vom Landgerichte noch in folgender Art krontrasignirt.

„Eingesehen, und nach dem diesseitigen Beschluße vom . . . . . .
„richtig befunden. N. N. den . ten 18
„K. Landgericht N. N."

g) Bei Uebersendung des Hypotheken-Briefes oder Rekognitions-Scheines an das Landgericht werden diesem dieselben Protokolle und Aktenstücke, welche das Landgericht dem Patrimo-

---

H) Ministerial-Entschließung vom 22sten Juli 1831, Nro. 18349.

J) Justiz-Ministerial-Entschließung vom 12ten September 1823, Nro. 6108. Ministerial-Entschließung vom 27sten November 1831, Nro. 19728.

Digitized by Google

nialgerichte remittirt hatte, wiederholt vorgelegt und von dem Landgerichte sodann nach geschehener Kontrasignirung (Lit. f.) dem Patrimonialgerichte wieder übermacht.

h) Was vorstehend für die Eintragungen in das Hypothekenbuch vorgeschrieben ist, fällt bei bloßen Vormerkungen zum Vortheile des Gerichtsherrn hinweg, da bei demselben die Mitwirkung des Landgerichts nicht nothwendig ist.

i) Eben so wenig ist diese Mitwirkung bei einzutragenden Protestationen oder bei Löschung der für den Gerichtsherrn eingetragenen Hypothek erforderlich.

k) Die Taxen sind nur einmal aufzurechnen, und die sub Lit. f. vorgeschriebene Kontrasignirung wird von dem Landgerichte als taxfreie Offizialsache behandelt. K)

86. Die adelichen Gutsbesitzer haben in allen streitigen Rechtssachen, dann hinsichtlich des Hypothekenwesens, so weit es ihre mit adelicher Gerichtsbarkeit bekleideten Güter betrifft, so wie hinsichtlich aller jener Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche mit diesem Hypothekenwesen zusammenhängen, ihr forum vor dem einschlägigen Kreis- und Stadtgerichte. Das eigene Patrimonialgericht des Gutsherrn, es mag mit der streitigen Jurisdiktion bekleidet seyn oder nicht, darf in keinem Falle einen Akt freiwilliger Gerichtsbarkeit vornehmen, bei welchem derselbe persönlich oder gemäß seiner Besitzungen betheiligt ist. L)

87. Partheien, welche sich durch eine den Kompetenz-Bestimmungen der VI. Verf. Beilage zuwider laufende Hypotheken-Verhandlung gefährdet oder beschwert erachten, bleibt unbenommen, ihre deßfallsigen Beschwerden und Ansprüche als Privatrechts-Sachen im gehörigen Wege gegen Wen immer auszutragen, und wo sie die Delegation eines Gerichts zu einer solchen Verhandlung auf den Grund der erwähnten VI. Verf. Beilage verlangen zu müßen glauben, solche im geeigneten Verfahren zu erwirken. M)

Zu §. 82. der VI. Verfassungs-Beilage.

XXXVI. Vorladung gutsherrlicher Hintersassen durch die Landgerichte.

88. Der §. 82. der VI. Verfassungs-Beilage gibt als Bestandtheil des Kapitels über die Rechtspflege nur von Rechtssachen, und die Landgerichte sind nicht verbunden, die Vorladungen gutsherrlicher Hintersassen in denjenigen Fällen der Polizei-Verwaltung, in welchen sie der landgerichtlichen Kompetenz unmittelbar untergeordnet sind, durch die Patrimonialgerichte insinuiren zu lassen. N)

Zu §. 85. der VI. Verfassungs-Beilage.

XXXVII. Polizei-Verwaltung in gemischten Orten.

89. Bei gemischten Gerichtsbarkeits-Verhältnissen normirt sich die Befugniß zur Handhabung der Lokal-Polizei in jenen Gemeinden, die aus mehreren getrennten Ortschaften bestehen, nicht nach der Mehrzahl der grund- und gewerbssteuerbaren Unterthanen in der Gesammtgemeinde, sondern in

---

K) Justiz-Ministerial-Entschließung vom 27sten April 1832, Nro. 3109.

L) Allerhöchste Entschließung vom 13ten Juli 1820. Allerhöchste Entschließung vom 8ten September 1822, Nro. 13299. Ministerial-Entschließung vom 16ten März 1821, Nro. 3923. Ministerial-Entschließung vom 23sten April 1827, Nro. 4757. Ministerial-Entschließung vom 14ten August 1830, Nro. 13083.

M) Allerhöchste Entschließung vom 8ten November 1832. Ministerial-Entschließung vom 24sten März 1833, Nro. 7853.

N) Ministerial-Entschließung vom 30sten Oktober 1821, Nro. 12571. Allerhöchste Entschließung vom 27sten März 1825, Nro. 3442. Allerhöchst genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 18ten Oktober 1826, §. 96.

Digitized by Google

Bezug auf jeden einzelnen Ort insbesondere je nach Maßgabe der Mehrzahl solcher Unterthanen an demselben. O)

90. Wo die Zahl der grund- und gewerbssteuerbaren Unterthanen auf Seite des Staates und des Patrimonialgerichtsherrn gleich ist, tritt die zu Gunsten der unmittelbaren Polizei-Verwaltung sprechende staatsrechtliche Regel ein. P)

91. Da der Begriff von grund- und gewerbssteuerbaren Unterthanen sowohl überhaupt, als namentlich in Anwendung des §. 85. der VI. Verfassungs-Beilage bei Bestimmung der Mehrzahl solcher Unterthanen an einem Orte nach den civilrechtlichen Merkmalen des Grundholden-Verhältnisses zu bemessen ist, so können die Bewohner der Pfarr- und Schulhäuser in keinem Falle weder von Seite des Staates, noch von Seite der Privat-Grundherrschaft mit in Berechnung gebracht werden. Q)

92. So oft in gemischten Orten durch Vereinigung mehrerer Gutsantheile in einer Hand, oder auf sonstige Weise die Mehrzahl der grund- und gewerbssteuerbaren Unterthanen einem andern Gerichtsherrn zufällt, erleidet auch die Zuständigkeit zur Polizei-Verwaltung die dem Wortlaute des §. 85. der VI. Verfassungs-Beilage entsprechende Abänderung. R)

Zu den §§. 88, 89 und 90. der Verfassungs-Beilage.

XXXVIII. Polizeiliche Kompetenz der Patrimonialgerichte.

a) Im Allgemeinen.

93. Die Patrimonialgerichte Ister und IIter Klasse haben in Gemäßheit ihrer durch den §. 88. der VI. Verfassungs-Beilage ausgesprochenen Unterordnung die Berichte in Administrativ-Gegenständen nie unmittelbar, sondern immer nur durch das einschlägige Landgericht an die vorgesetzte Kreis-Regierung einzubefördern, und die Entschließungen der Letzteren auch auf gleichem Wege zu empfangen. S)

b) In Polizei-Straf-Sachen.

94. Die von den Patrimonialgerichten diktirten, und gemäß §. 89. der VI. Verfassungs-Beilage der Bestätigung des einschlägigen K. Landgerichts unterstellten Forst- und sonstigen Polizeistrafen fallen der Behandlung nach §. 90 und 91. der Instruktion für die Polizei-Direktionen vom 24sten September 1808 in demselben Maaße anheim, wie die von den Landgerichten aus eigener Kompetenz gefällten Polizei-Straf-Erkenntnisse. T)

c) Handhabung der Sicherheits-Polizei.

95. Gegenüber gemeinen und gefährlichen Landstreichern (Gesetz vom 28sten November 1816 Art. 3 und 4.) beschränkt sich die patrimonialgerichtliche Zuständigkeit auf polizeiliche Spähe, Arre-

---

O) Allerhöchste Entschließung vom 8ten Januar 1819, Nro. 433. Ministerial-Entschließung vom 14ten Mai 1831, Nro. 6657. Ministerial-Entschließung vom 2ten Dezember 1835, Nro. 12070. Ministerial-Entschließung vom 8ten Januar 1836, Nro. 38093.

P) Ministerial-Entschließung vom 24sten Februar 1820, Nro. 21001.

Q) Ministerial-Entschließung vom 13ten Mai 1833, Nro. 10571.

R) Ministerial-Entschließung vom 18ten September 1833, Nro. 24232.

S) Ministerial-Entschließung vom 10ten Juli 1827, Nro. 3019.

T) Allerhöchste Entschließung vom 11ten März 1819, Nro. 3019. Allerhöchste Entschließung vom 18ten Februar 1823, Nro. 17885. Ministerial-Entschließung vom 8ten Februar 1836, Nro. 17163.

Digitized by Google

tirung, Vornahme eines ersten Verhörs und Ablieferung an die einschlägige Distrikts-Polizei-Behörde; die Abwandlung der im Heimathsorte auf Betteln betretenen Individuen dagegen fällt ausschließend den gutsherrlichen Behörden anheim. U)

96. In der Zuständigkeit der Patrimonialgerichte liegt unter den allgemeinen Voraussetzungen des §. 89. der VI. Verfassungs-Beilage auch die Bestrafung aller Uebertretungen der fremdenpolizeilichen Anordnungen, soferne nicht ein unregelmäßiger Paß in Frage steht. V)

d) In Handhabung der Gewerbs-Polizei.

97. Die polizeiliche Beaufsichtigung gutsherrlicher Brauereien, Mühlen und Ziegelbrennereien steht nur in dem Falle der Verpachtung den einschlägigen Patrimonialgerichten, außerdem aber den vorgesetzten Landgerichten zu. W)

98. Die mit dem Aufdingen und Freisprechen der Handwerkslehrlinge in Verbindung stehenden polizeilichen Zuständigkeiten fallen nicht den Patrimonialgerichten, sondern immer nur dem einschlägigen Landgerichte anheim. X)

99. Die Ertheilung von Tanzmusik-Lizenzen ist ein unzweifelhafter Bestandtheil des patrimonialgerichtlichen Wirkungs-Kreises. Y)

e) In Handhabung der Forst-Polizei.

100. Die Bestimmung in §. 90. lit. i. der VI. Verfassungs-Beilage bezielt lediglich von den Staatswaldungen jede patrimonialgerichtliche Einwirkung ferne zu halten. Aus den Worten:

„daß die Forst- und Jagd-Polizei, und die Forst- und Jagd-Gerichtsbarkeit in allen Wal-
„dungen, welche nicht dem Guts- und Gerichtsherrn selbst, oder den unter ihrer Gerichts-
„barkeit stehenden Gemeinden zugehören, den Landgerichten vorbehalten seyn solle —"

kann daher die Erstreckung des hier ausgesprochenen Grundsatzes auf die den einzelnen Mitgliedern solcher Gemeinden angehörigen, und in den dem gutsherrlichen Gerichtsbezirke sonst einverleibten Gemeinde-Fluren gelegenen Privat-Waldungen nicht abgeleitet werden, vielmehr ist unter den Voraussetzungen der §§. 84 und 85. der VI. Verfassungs-Beilage in Beziehung auf diese die Abwandlung der Forst-Frevel s. a. den Patrimonialgerichten überlassen. Z)

101. Die den Magistraten durch das Gemeinde-Edikt eingeräumte Kompetenz zur Handhabung der Forst- und Jagd-Polizei und Forst- und Jagd-Gerichtsbarkeit innerhalb der Gemeinde-Markung oder des Burgfriedens kann nach §. 108. der VI. Verfassungs-Beilage in den einem gutsherrlichen Gerichte untergebenen Städten und Märkten nicht Platz greifen. AA)

f) In Handhabung der Bau-Polizei.

102. Die Behandlung der niedern, dem distriktspolizeilichen Ressort nicht ausdrücklich zugewiesenen Bau-Polizei-Gegenstände fällt in die patrimonialgerichtliche Kompetenz. BB)

U) Ministerial-Entschließung vom 7ten Oktober 1835, Nro. 27545.

V) Ministerial-Entschließung vom 20sten Mai 1837, Nro. 14548.

W) Allerhöchste Entschließung vom 30sten Mai 1814, Nro. 1189. Allerhöchste Entschließung vom 11ten November 1819, Nro. 16874. Ministerial-Entschließung vom 12ten Dezember 1828, Nro. 17750. Ministerial-Entschließung vom 27sten Dezember 1828, Nro. 17975.

X) Ministerial-Entschließung vom 30sten Januar 1836.

Y) Ministerial-Entschließung vom 4ten Juni 1834, Nro. 10143.

Z) Ministerial-Entschließung vom 14ten Mai 1829, Nro. 767. Ministerial-Entschließung vom 28sten Juli 1829, Nro. 10007. Ministerial-Entschließung vom 2ten August 1837, Nro. 17594.

AA) Allerhöchste Entschließung vom 15ten Juli 1819.

BB) Ministerial-Entschließung vom Juli 1837, Nro. 17613.

Digitized by Google

Zu §. 92. der VI. Verfassungs-Beilage.

XXXIX. Aufstellung eines ärztlichen Dienst-Personals in gutsherrlichen Bezirken.

103. Die Bestätigung von Herrschaftsgerichtsärzten kömmt nach §. 46. der VI. Verfassungs-Beilage, dann nach §. 17 und 55. der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17ten Dezember 1825 den Königlichen Kreis-Regierungen, K. d. J., zu. CC)

Zu §. 94. der VI. Verfassungs-Beilage.

XL. Baufall-Schätzungen bei Pfarr- und Benefizial-Gebäuden.

104. Wo den Patrimonialgerichten die Lokal-Polizei zusteht, da gebührt denselben auch die Vornahme der Baufall-Schätzungen an den Pfarr- und Benefizial-Gebäuden. DD)

Zu §. 95. der VI. Verfassungs-Beilage.

XLI. Kompetenz der gutsherrlichen Gerichte zu Behandlung der Verlassenschaften von Geistlichen.

105. Die Zuständigkeit der Herrschaftsgerichte, dann der Patrimonialgerichte I. Klasse bei Verlassenschafts-Sachen von Geistlichen umfaßt

a) die ungesäumte Anzeige des eingetretenen Sterbefalles bei dem kompetenten Kreis- und Stadtgerichte,
b) die Verfügung der gerichtlichen Speere,
c) die Errichtung des Inventars, dann die Uebersendung desselben an das genannte Gericht, und, jedoch nur in Folge ausdrücklicher Requisition,
d) die Vornahme aller weiteren Amts-Verrichtungen, welche die Abordnung eines Kommissärs außer dem Sitze des Kreis- und Stadtgerichtes erfordern würden.

Den Patrimonialgerichten II. Klasse dagegen kömmt in solchen Fällen lediglich die Obsignation als provisorische Maaßregel zur Sicherung des Rücklasses zu. EE)

Zu §. 96. der VI. Verfassungs-Beilage.

XLII. Gutsherrliche Stiftungs-Kuratel.

106. Die unfürdenkliche Verjährung, keineswegs aber der bloße Besitzstand des Jahres 1806 zählt unter den Privatrechtstiteln zur Begründung der gutsherrlichen Kuratel und Verwaltung über bestimmte Stiftungen, und entscheidet sowohl über die Rechtsbeständigkeit, als über das Maaß der deßfallsigen Befugnisse. FF)

CC) Ministerial-Entschließung vom 11ten Oktober 1826, Nro. 9155.

DD) Ministerial-Entschließung vom 30sten September 1825. Ministerial-Entschließung vom 30sten Januar 1835, Nro. 25065.

EE) Allerhöchste Verordnung vom 28sten Juli 1818. Ges.-Blatt von 1818 S. 469 ff. Allerhöchste Entschließung vom 13ten Februar 1818.

FF) Allerhöchste Entschließung vom 26sten Dezember 1818. Allerhöchste Entschließung vom 29sten Juli 1819, Nro. 9732. Ministerial-Entschließung vom 28sten August 1823, Nro. 11387. Ministerial-Entschließung vom 14ten September 1829, Nro. 14573.

Digitized by Google

107. Den Ortspfarrern kann in Bezug auf die unter gutsherrlicher Kuratel und Verwaltung stehenden Stiftungen das Recht, von den Etats-Voranschlägen sowohl, als von den gefertigten Rechnungen Einsicht zu nehmen, und seine deßfallsigen Erinnerungen der Oberkuratel vorzulegen, in keinem Falle beanstandet werden. GG)

108. Die Oberkuratel ist im Falle des §. 96. der VI. Verfassungs-Beilage befugt, sowohl den jährlichen Nachweis der geschehenen Rechnungs-Revision mittels Vorlage der verordnungsmäßigen Uebersichten, als auch, so oft sie es für nothwendig erachtet, die Vorlage der Rechnungen selbst zu verlangen, keineswegs aber kann sie dem Gutsherrn die Bestellung irgend einer Kaution auferlegen. HH)

Zu §. 101. der VI. Verfassungs-Beilage.

XLIII. Leitung der Gemeinde-Wahlen in gutsherrlichen Bezirken.

109. Eine Entschädigung für die Diäten-Bezüge der mit Leitung der Gemeindewahlen in den gutsherrlichen Bezirken beauftragten Beamten, so wie für die sonstigen hiebei erwachsenden Kosten kann weder bei der Staatskasse, noch bei den betreffenden Gemeinden in Anspruch genommen werden. JJ)

Zu §. 105. der VI. Verfassungs-Beilage.

XLIV. Kompetenz und Verfahren der gutsherrlichen Gerichte in Ansäßigmachungs-Gegenständen.

(Vergl. Ministerial-Rescript vom 11ten März 1837, den Vollzug des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 betreffend, Tit. XV. Ziff. 29, 38, 39 u. 40.)

Zu §. 106. der VI. Verfassungs-Beilage.

XLV. Stellung der Gemeinde-Vorsteher in den gutsherrlichen Bezirken.

110. Die Ausübung der Dorfs- und Feld-Polizei in Patrimonialgerichts-Bezirken steht an dem Orte des ständigen Amtssitzes dem Patrimonialrichter unter Beiziehung und Beihilfe des Gemeinde-Vorstehers, an allen andern Orten aber, folglich auch an dem wandelbaren, von dem Amts-Sitze getrennten Wohnorte des Patrimonialrichters den Gemeinde-Vorstehern unter Aufsicht und Leitung des Ersteren zu, wobei sich übrigens von selbst versteht,

a) daß auch an dem Orte des Amtssitzes der Gemeinde-Vorsteher ermächtiget und verpflichtet sey, in Abwesenheit des Gerichtshalters unverschiebliche Vorkehrungen der Dorfs- und Feld-Polizei sogleich selbst zu treffen, so wie

b) daß dem Gerichtshalter hinwiederum das Recht und die Pflicht zukomme, auch die außerhalb seines Amtssitzes aufgestellten Gemeinde-Vorsteher zur schuldigen Handhabung der Dorfs- und

---

GG) Ministerial-Entschließung vom 17ten August 1820, Nro. 10457. Ministerial-Entschließung vom 26sten September 1836, Nro. 15938.

HH) Ministerial-Entschließung vom 6ten Juni 1820, Nro. 5645. Ministerial-Entschließung vom 14ten September 1829, Nro. 14573. Ministerial-Entschließung vom 31sten Juli 1834, Nro. 17088. Ministerial-Entschließung vom 4ten Juni 1836.

JJ) Ministerial-Entschließung vom 30sten Oktober 1821, Nro. 13239. Ministerial-Entschließung vom 20sten Juli 1824, Nro. 9212.

Digitized by Google

Feld-Polizei in allen ihren Theilen anzuweisen, dieselben hierüber nach Erforderniß besonders zu instruiren, und sich von der geeigneten Vornahme der betreffenden Polizei-Handlungen amtliche Ueberzeugung zu verschaffen. KK)

111. Gemeinde-Vorsteher in gemischten Orten sind lediglich den dort mit der Polizeigewalt bekleideten Behörden untergeordnet. Sie können daher von andern Aemtern mit Verweisen und Strafen unter keiner Voraussetzung belegt werden. Vielmehr haben die Letzteren, wenn ihren an solche Gemeinde-Vorsteher unmittelbar erlassenen Verfügungen keine Folge gegeben werden sollte, wegen deren Vollziehung die obengenannte, mit der Polizeigewalt bekleidete Behörde zu requiriren. LL)

Zu §. 107. der VI. Verfassungs-Beilage.

XLVI. Strafgewalt der Gemeinde-Ausschüße in den Patrimonial-Gerichts-Bezirken.

112. Das den Gemeinde-Ausschüßen durch §. 107. der VI. Verfassungs-Beilage ohne Unterschied des Ortes ausschließend vorbehaltene Strafrecht gebührt denselben auch in den Gebieten des vormals unmittelbaren Reichsadels, und an den Patrimonialgerichtssitzen. Die hiebei anfallenden Geldbußen fließen in die Gemeindekasse. MM)

Zu §. 108. der VI. Verf. Beilage.

XLVII. Strafgewalt der einem gutsherrlichen Gerichte untergeordneten Magistrate.

113. In den einem gutsherrlichen Gerichte untergeordneten Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung steht die Handhabung der Polizei-Strafgewalt nicht den Magistraten, sondern dem gutsherlichen Gerichte zu. NN.)

Zu §. 112. der VI. Verf. Beilage.

XLVIII. Rechtliche Natur der den Gerichtsholden obliegenden Scharwerk.

114. Die Scharwerk gerichtspflichtiger Hintersassen ist in der Regel als Accessorium der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit zu betrachten, und daher bei Einziehung der Letzteren, so ferne die accessorische Eigenschaft nicht ausdrücklich widersprochen ist, als ipso jure heimfallend zu behandeln. Bei vorliegendem Widerspruch dagegen kann sie nur auf dem Rechtswege vindizirt werden. OO)

Zu §. 113. der VI. Verfassungs-Beilage.

XLIX. Taxwesen bei den gutsherrlichen Gerichten.

115. Die Revision der von den gutsherrlichen Gerichten erhobenen Taxen steht bezüglich der Judizial-Akte den Appellationsgerichten, bezüglich der Administrativverhandlungen aber den Königl.

KK) Allerhöchst genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 12ten Oktober 1826, §§. 98 u. 99.

LL) Ministerial-Entschließung vom 2ten Oktober 1825 Nro. 14145.

MM) Allerhöchst genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 12ten Oktober 1826, §§. 100 und 101. Ministerial-Entschließung vom 2ten Juni 1827, Nro. 2718.

NN) Ministerial-Entschließung vom 3ten Februar 1833, Nro. 21941. Ministerial-Entschließung vom 21sten November 1833, Nro. 10046.

OO) Ministerial-Entschließung vom 10ten März 1833, Nro. 4535.

Digitized by Google

Kreis-Regierungen so weit zu, als nicht der Gegenstand nach §. 124. der provisorischen Taxordnung vom 8ten Oktober 1810 und §. 82. der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17ten Dezember 1825 zur ausschließenden Kognition der K. Kreis-Regierung K. d. J. sich eignet, welch letztern Falles die verordnungsmäßige Administrativ-Zuständigkeit zum Vollzuge der Tax-Normen durch das Vorgeben, als trügen die gesetzwidrig erhobenen Taxen die Eigenschaft grundherrlicher Prästationen an sich, oder durch die deßfallsige Berufung auf den Rechtsweg nicht alterirt werden kann. PP)

116. Die bei den Mediatgerichten erwachsenden strafrechtlichen Untersuchungskosten unterliegen der Revision der einschlägigen Regierungs-Finanz-Kammern ganz in derselben Weise, wie die bei den unmittelbaren Gerichten sich ergebenden derlei Kosten. QQ)

117. Die Erhebung von Taxen ist den gutsherrlichen Gerichten nur bezüglich der durch das Gesetz überhaupt als taxabel erklärten Gegenstände, und auch hier nur so lange gestattet, als dieselben zu deren Kompetenz wirklich gehören, wonach zwar den Patrimonialgerichten, falls gegen ihre polizeilichen Beschlüße rekurrirt wird, auch die Taxe für die Akten-Einsendung und für die hiemit in Verbindung stehende Modifikation gebührt, in den Uebertretungsfällen aber, wo entweder

a) wegen erforderlicher Beweisführung, oder

b) wegen Größe der diktirten Strafe eine distriktspolizeiliche Kognition nöthig wird, der Eintritt der Letzteren auch das entscheidende Moment für Abtheilung der patrimonial- und landgerichtlichen Taxen bildet.

Diesen Prämissen zufolge kann es keinem Zweifel unterliegen, daß

zu a) die Taxen, welche noch mit dem lokalpolizeilichen Vorverfahren (der Augenschein-Einnahme, der ersten Vernehmung des Verdächtigen ꝛc.) zusammenhängen, dem betreffenden Patrimonialgerichte zu Gute kommen,

zu b) die von dem vorgesetzten Landgerichte bestätigten Geldbußen aber in die Sportelkasse des Letztern fließen.

Nach analogen Grundsätzen sind auch die bei dergleichen Verhandlungen sich ergebenden Kosten auszuscheiden. RR)

118. Revers-Briefe der Grundholden dürfen da, wo sie Herkommens sind, auch fernerhin, jedoch wegen in Mitte liegender Betheiligung des Gutsherrn in keinem Falle vor dessen eigenen Patrimonialgerichte errichtet werden. Dieselben sind von Adhibirung des Gradationsstempels frei, und nach Maaßgabe der provisorischen Taxordnung vom 8ten Oktober 1810 zu taxiren. SS)

PP) Allerhöchste Entschließung vom 11ten Februar 1818, Nro. 1863. Allerhöchste Entschließung vom 27sten Februar 1824. Allerhöchste Entschließung vom 29sten Oktober 1827. Ministerial-Entschließung vom 14ten Januar 1832, Nro. 444. Ministerial-Entschließung vom 5ten Februar 1835, Nro. 32544. Ministerial-Entschließung vom 9ten September 1835, Nro. 6153.

QQ) Allerhöchste Entschließung vom 30sten Januar 1819, Nro. 23190.

RR) Ministerial-Entschließung vom 4ten Mai 1830, Nro. 8849. Ministerial-Entschließung vom 7ten August 1831. Ministerial-Entschließung vom 5ten Septbr. 1832, Nro. 16724. Ministerial-Entschließung vom 2ten Novbr. 1832, Nro. 21455. Ministerial-Entschließung vom 13ten Dezember 1833, Nro. 30873.

SS) Landtags-Abschied vom 29sten Dezbr. 1831, Tit. I. Lit. D. Nro. 2. Finanz-Ministerial-Entschließung vom 3ten Dezbr. 1820. Finanz-Ministerial-Entschließung vom 9ten Oktober 1827, Nro. 12038.

Digitized by Google

119. Die Erhebung der unter den verschiedenen Namen von Kleinhandlohn, Tisch- und Weingeldern, Nachrechten, Leihkäufen, Abbrüchen ꝛc., begriffenen Laudemial-Taxen, so wie der sogenannten Siegelgelder ist nach §. 28 und 95. der provisorischen Taxordnung vom 8ten Oktober 1810 unzuläßig und daher vorbehaltlich der etwa auf Grund-Verträgen beruhenden deßfallsigen besondern Rechte der Gutsherrn, durch die Königl. Kreis-Regierungen K. d. J. abzustellen. TT)

120. Die Erhebung irgend einer Gebühr für Abhaltung der antiquirten und durch das Gemeinde-Edikt vollkommen surrogirten sogenannten Ehehafts-Gerichte ist keiner Gutsherrschaft gestattet. UU)

121. Ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung dürfen besondere Tax-Normen und Tax-Begünstigungen, wie z. B. für Schätzungen zum Behufe von Lehen-Allodifikationen oder Ablösungen des Grundeigenthums auf andere Schätzungen nicht ausgedehnt werden. VV)

Zu §. 114. der VI. Verfassungs-Beilage.

L. Bezug von Vogtei-Reichnissen.

122. Die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit hat auf die allenfallsigen ständigen Vogtei-Reichnisse und Vogtei-Scharrwerke keinen Einfluß, dieselben bestehen vielmehr als gutsherrliche Gefälle ungeschmälert fort. WW)

Zu §. 116. der VI. Verfassungs-Beilage.

LI. Leibeigenschafts-Gefälle.

123. Die Erhebung des Beßthauptes, mortuariums — als eines, der Rechtsvermuthung nach, mit der ehemaligen Leibeigenschaft zusammen hängenden Gefälles ist in der Regel unzuläßig, so ferne nicht der betheiligte Gutsherr auf dem Rechtswege nachzuweisen vermag, daß er dasselbe als ein von dem Leibeigenschafts-Verhältnisse unabhängiges Grundgefäll hergebracht habe. Nur in Orten, wo niemals Leibeigenschaft bestand, greift jene Rechtsvermuthung nicht Platz, vielmehr kann hier der Pflichtige die Prästation erst auf den Grund gelieferten Nachweises, daß wirklich ein personelles Rechts-Verhältniß vorliege, verweigern. XX)

TT) Finanz-Ministerial-Entschließung vom 16ten Dezember 1825. Ministerial-Entschließung vom 22sten Oktober 1832, Nro. 13404. Ministerial-Entschließung vom 18ten Juni 1825, Nro. 7963. Ministerial-Entschließung vom 4ten Oktober 1825, Nro. 13765. Ministerial-Entschließung vom 31sten Januar 1827. Ministerial-Entschließung vom 4ten Februar 1828. Nro. 1258. Ministerial-Entschließung vom 18ten Dezember 1831, Nro. 21579. Ministerial-Entschließung vom 27sten Oktober 1832. Nro. 6790. Ministerial-Entschließung vom 28sten November 1832, Nro. 10456.

UU) Allerhöchste Entschließung vom 29sten September 1825, Nro. 13193.

VV) Ministerial-Entschließung vom 4ten Juli 1834, Nro. 31224.

WW) Finanz-Ministerial-Entschließung vom 6ten November 1821.

XX) Ministerial-Entschließung vom 21sten April 1832, Nro. 5506. Ministerial Enschließung vom 16ten August 1832, Nro. 15439. Ministerial-Entschließung vom 27sten Oktober 1832, Nro. 6790. Ministerial-Entschließung vom 6ten September 1834, Nro. 17488.

Digitized by Google

Zu §. 117. der VI. Verf. Beilage.

LII. Gutsherrliches Executions-Recht.

124. Das im §. 117. der VI. Verf. Beilage vorbehaltene Executions-Recht darf weder, was die subjektive Berechtigung anbelangt, auf Patrimonialgerichte II. Klasse, noch hinsichtlich der objektiven rechtlichen Begründung auf Pacht- oder Kaufschillings-Rückstände von eigenen Besitzungen eines Gutsherrn ausgedehnt werden. YY)

Zu den §§. 131, 132 und 133. der VI. Verfassungs-Beilage.

LIII. Suspension der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

125. Die verfassungsmäßig begründete Suspension einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit kann durch die Berufung des einschlägigen Beamten auf seine Dienstes- und Gehaltsverhältnisse, so wie durch dessen Anträge auf vorgängige Sicherstellung derselben nicht gehemmt werden, vielmehr bleibt dem gedachten Beamten lediglich die Geltendmachung seiner deßfallsigen Ansprüche gegen den Gutsherrn vorbehalten. ZZ)

126. Bei zeitlichem oder gänzlichem Aufhören einer über mehrere Landgerichtsbezirke sich erstreckenden gutsherrlichen Gerichtsbarkeit fällt jedes einzelne Jurisdiktions-Objekt der Verwaltung desjenigen Landgerichtes anheim, in dessen Sprengel es entlegen ist. AAA)

127. Das Halten des Gesetz-, Regierungs- und Kreis-Intelligenzblattes ist den Gutsherrn bei zeitlicher, unter den Voraussetzungen der §§. 30 und 45 der VI. Verfassungs-Beilage angeordneter Verwesung der Gerichtsbarkeit niemals, bei deren wirklicher Suspension aber nur unter Vorbehalt der Nachschaffung für den Fall wiederauflebender Gerichtsbarkeit zu erlassen. BBB)

128. Bei ruhender Gerichtsbarkeit hat der Gutsherr für die ihm hiedurch entgehenden Gefälle eine Entschädigung aus der Staatskasse nicht anzusprechen. CCC)

Zu §. 134. der VI. Verf. Beilage.

LIV. Verzicht auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

(Conf. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn vom 28sten Dezember 1831, Ges. Bl. von 1831, S. 249; dann gegenwärtige Zusammenstellung Abschn. XIV. Nro. 50. und Abschn. XXI. Nro. 64.)

YY) Allerhöchste Entschließung vom 10. Oktober 1819, Nro. 13986. Ministerial-Entschließung vom 5ten November 1821, Nro. 15579. Ministerial-Entschließung vom 17ten Juli 1825, Nro. 2018. Allerhöchst genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 12ten Oktober 1826, Nro. 97. Ministerial-Entschließung vom 2ten Dezember 1835, Nro. 11287.

ZZ) Ministerial-Entschließung vom 22sten Januar 1828, Nro. 783.

AAA) Ministerial-Entschließung vom 7ten Juni 1829, Nro. 8504.

BBB) Ministerial-Entschließung vom 14ten Septbr. 1827, Nro. 15775.

CCC) Ministerial-Entschließung vom 16ten Dezbr. 1826.

Digitized by Google

129. Im Einklange mit den an sämmtliche Regierungs-Kammern der Finanzen diesseits des Rheins unterm 21sten Februar 1832 ergangenen, und hier abschriftlich anruhenden Vollzugsvorschriften richtet sich die Geschäftsbehandlung bei Erwerbung einer in Gemäßheit des Gesetzes vom 28sten Dezember 1831 heimgegebenen gutsherrlichen Gerichtsbarkeit nach folgenden Normen:

a) Jeder Standes- oder sonstige Gutsherr, welcher von besagtem Gesetze Gebrauch zu machen gedenkt, hat seine deßfallsige Erklärung bei der Regierungs-Kammer des Innern jenes Kreises, in welchem das Herrschafts- oder Patrimonialgericht gelegen ist, einzureichen, und dabei mit Bestimmtheit anzugeben:

ob er bei Abgabe der Gerichtsbarkeit an den Staat die niedere örtliche Polizei mit Inbegriff der Forst- und Jagd-Polizei sich vorbehalten, und ein Patrimonial-Amt bilden,

und, so ferne von Herrschaftsgerichten die Sprache ist:

ob er den eben erwähnten Vorbehalt auch auf die Distriktspolizei erstrecken, und dem zufolge ein herrschaftliches Kommissariat errichten wolle?

b) Der Erklärung ist die in Art. 1. des Gesetzes angeordnete Durchschnittsberechnung der Taxerträgnisse (und zwar im Verneinungsfalle eben erwähnten Fragen einschlüßig der Polizeitaxen) so wie ein Verzeichniß der dem gutsherrlichen Gerichte untergebenen Familien beizufügen, so ferne der Betheiligte nicht vorzieht, diese Berechnung mit einer eigenen Vorstellung bei der Regierungs-Kammer der Finanzen unmittelbar einzureichen. Kopial- und Insinuationsgebühren dürfen bei jener Durchschnittberechnung nur in so ferne mit in Ansatz gebracht werden, als sie in den betreffenden Taxregistern gleichfalls erweislich in Einnahme gestellt wurden, und folglich deren Erhebung und Verrechnung für die Staatskasse keinem Anstande unterliegt.

c) Gleichzeitig muß eine genaue Auszeige über die Besoldung des oder der zu übernehmenden Beamten unter Reduktion der etwaigen Naturalbezüge auf die allgemeinen Normalmaaße und sachdienlicher Ausmittlung der entsprechenden Geldanschläge eingesendet, und der Bestallungsbrief vorgelegt werden, soferne letzteres nicht schon bei dem Gesuche um Bestätigung des Beamten geschehen oder die Bestallung seit der Bestätigung abgeändert worden seyn sollte.

d) Ist die Erklärung geprüft und den oben gegebenen Normen gemäß befunden worden, so hat die Regierungs-Kammer des Innern selbe sammt der revidirten Beschreibung des standes- oder gutsherrlichen Gerichtsbezirkes der Kammer der Finanzen zur weitern Behandlung nach den in der Instruktion vom 21sten Februar 1832 gegebenen Vorschriften mitzutheilen. — Sollte in der Erklärung auf den bereits mit dem Gesuche um Bestätigung des Beamten zu den Regierungsakten übergebenen Bestallungsbrief Bezug genommen worden seyn, so ist auch dieser der Mittheilung beizufügen.

e) Wenn bei dem in Frage stehenden Gerichte der in Art. 13. des Gesetzes vorgesehene Fall gegeben ist, so soll die Finanzkammer darauf ausdrücklich aufmerksam gemacht werden, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß überhaupt die Vortheile des Renunciations-Gesetzes nur auf wirklich verfassungsmäßig bestehende gutsherrliche Gerichte, nicht aber auf solche Jurisdiktionalien anwendbar sey, welche von einem Betheiligten

Digitized by Google

zwar angesprochen, jedoch in keinem verfassungsmäßig konstituirten Gerichte realisirt und bestätigt sind, über deren Geltendmachung daher ein unter Art. 13. des Gesetzes nicht subsumtibler Rechtsstreit obwaltet. Auch ist jeder Zeit zu bemerken, ob und wann die Einziehung von Jurisdiktionsrechten auf einzelnen Realitäten in Gemäßheit der Bestimmungen der VI. Verf. Beilage, insbesondere der §§. 28, 29, 32 oder 154 stattgefunden habe, oder ob solche nur erst eingeleitet sey, damit bei der Liquidation der Tax-Erträgnisse darauf geeignete Rücksicht genommen werden könne.

f) Sobald nach geschlossener Uebereinkunft die Akten von der Finanzkammer in Gemäßheit des §. 6. der Instruktion vom 21sten Februar 1832 abgegeben werden, hat die Kammer des Innern zu prüfen, ob hinsichtlich der übrigen zu regulirenden Rechtsverhältnisse noch irgend etwas einzuleiten sey? Insbesondere ist bei der Auflösung von Herrschaftsgerichten mit dem Appellationsgerichte des Kreises über die Frage, welchem Landgerichte der Herrschaftsgerichtsbezirk einzuverleiben sey? in Benehmen zu treten.

g) Nach vollendeter Instruktion haben beide Kammern in Gemäßheit des §. 7. mehrerwähnter Vorschriften gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten, dem jederzeit auch die Qualifikations-Note des zu übernehmenden Beamten, dann Anzeige darüber beizufügen ist, ob die Gerichtsbarkeit allodial und frei von dem Fideikommiß-Verbande sey oder nicht.

h) Nachdem die geschlossene Uebereinkunft die allerhöchste Genehmigung erhalten hat, ist von der Kammer des Innern hinsichtlich der Auflösung des ständes- oder gutsherrlichen Gerichtes, der Ueberweisung der Gerichtsbarkeit an das einschlägige Landgericht und der Besetzung des herrschaftlichen Kommissariates oder des Patrimonial-Amtes das Weitere nach Vorschrift des Gesetzes vom 28sten Dezember 1831 zu verfügen, und die deßfallsige Ausschreibung im Kreis-Intelligenzblatte zu erlassen.

i) Namentlich hat die gedachte Regierungskammer auch unmittelbar nach erfolgter allerhöchster Sanktion einer jeden Abtretungs-Uebereinkunft dem Königl. Staats-Ministerium des Innern sogleich einen Auszug der letzten Dienstalters- und Qualifikationslisten aller an den Staat übergehenden angestellten Beamten in duplo vorzulegen, darin die übernommenen Besoldungen und deren Bestandtheile anzuzeigen, und benehmlich mit dem Königl. Appellationsgerichte motivirtes Gutachten darüber abzugeben, ob sich diese Beamten zur Wiederanstellung in dem unmittelbaren Staatsdienste, für welche Kategorie desselben, und in welcher Eigenschaft eignen dürften. Auch ist nicht nur bei jedem künftig zu erstattenden Besetzungs-Gutachten für erledigte Stellen der innern Verwaltung oder des gemischten Ressorts stets des Vorhandenseyns oder Nichtvorhandenseyns hiefür qualifizirter vom Staate übernommener Beamten der betreffenden Dienstes-Kategorie ausdrücklich zu erwähnen, und im letztern Falle deren allenfallsige Nichtberücksichtigung ausführlich zu motiviren, sondern auch, falls keine solche Uebernahme statt gefunden haben sollte, am Schlusse eines jeden Quartales Fehlanzeige zu erstatten.

k) Die Entscheidungssumme wird nach dem zwanzigfachen Betrage der durchschnittlich zu berechnenden jährlichen Taxerträgnisse bemessen, und es kann deren Ausbezahlung in baarem Gelde bei Erwerbung allodialer, mit keinem fideikommissarischen Verbande be-

Digitized by Google

strikter Gerichtsbarkeiten ohne alles Bedenken, und selbst bei lehenbaren oder Fideikommißgerichtsbarkeiten nach Umständen in so ferne geschehen, als erstern Falles der Vasall die Lehensubstanz nach dem Betrage des Kaufschillings durch Infeudation allodialer Hypothekenfreier Rustikalien oder Dominikalien alsogleich zu ergänzen im Stande ist, oder als im zweiten Falle der Fideikommißbesitzer mit Beachtung der §§. 66, 67 68. der VII. Verf. Beilage den Kaufschilling zum Ankaufe fruchtbringenden Realitäten zu verwenden sich bereit erklärt, und die Verwendung auch wirklich erfolgt. DDD)

130. Die im Gesetze vom 28sten Dezember 1831 zugesicherten Vortheile können bei Abtretung ruhender Gerichtsbarkeiten von den betheiligten Gutsherrn nicht angesprochen werden. EEE)

131. Der privilegirte Gerichtsstand, welcher den mit Jurisdiktion bekleideten adeligen Gütern verfassungsmäßig zukommt, wird durch eine allenfallsige Gerichtsbarkeits-Abtretung nicht alterirt. FFF)

132. Die allerhöchste Erklärung vom 2ten Oktober 1829 (Reggs. Blt. von 1829. S. 803.) wonach die Heimgabe der streitigen, getrennt von der freiwilligen, Jurisdiktion gegen Uebernahme des mit pragmatischen Rechten angestellten und bestätigten, und noch wirklich aktiven Gerichtspersonals, so wie der übrigen Gerichtsbarkeit erweislich haftenden und nicht ausdrücklich ausgenommenen Lasten bewerkstelliget werden kann, ist durch das Renunciationsgesetz vom 28sten Dezember 1831 als aufgehoben nicht zu betrachten. GGG)

Schluß-Bestimmung.

Durch gegenwärtige Zusammenstellung erscheinen folgende Ministerial-Entschließungen ihrem vollen Inhalte nach surrogirt und daher außer Wirksamkeit gesetzt:

1. Ministerial-Entschließung vom 3ten August 1818, die Gerichtsbarkeitsrechte des Juliushospitals der Universität Würzburg und anderer Stiftungen betreffend.
2. Ministerial-Entschließung vom 12ten September 1818, Nro. 145, die gutsherrlichen Rechte in Beziehung auf Forstfrevel betreffend.
3. Ministerial-Entschließung vom 26sten Dezember 1818, Nro. 506, Erinnerung der Gemeinde-Ausschüsse bei Schutz- und Gewerbsverleihungen betreffend.
4. Ministerial-Entschließung vom 17ten Juni 1819, Nro. 7489, die Bestätigung des Prokurators Edelbacher als Patrimonialgerichtshalter betreffend.
5. Ministerial-Entschließung vom 5ten Oktober 1819, Nro. 14421, die Beschwerde der Wittwe

---

DDD) Ministerial-Entschließung vom 2ten März 1832, Nro. 3750. Ministerial-Entschließung vom 20sten Juni 1832. Ministerial-Entschließung vom 9ten September 1832, Nro. 19017. Ministerial-Entschließung vom 11ten Januar 1833, Nro. 20847. Ministerial-Entschließung vom 25sten Mai 1833, Nro. 12561. Ministerial-Entschließung vom 27sten Juli 1833, Nro. 19421. Ministerial-Entschließung vom 26sten September 1833, Nro. 26703. Ministerial-Entschließung vom 8ten April 1834, Nro. 10389. Ministerial-Entschließung vom 28sten Dezember 1834.

EEE) Ministerial-Entschließung vom 8ten Dezember 1832, Nro. 26324. Ministerial-Entschließung vom 10ten Juli 1834, Nro. 20625.

FFF) Ministerial-Entschließung vom 9ten August 1833, Nro. 19146.

GGG) Ministerial-Entschließung vom 25sten April 1832, Nro. 3239.

Digitized by Google

Schwaiger, nun verehelichten Fischer, zu Löffelmühl wegen Tax-Exzeß des Patrimonialgerichts Falkenstein betreffend.

6. Ministerial-Entschließung vom 25sten Oktober 1819, Nro. 7021, die Verwaltung der Patrimonialgerichte durch ihre Besitzer betreffend.
7. Ministerial-Entschließung vom 28sten November 1819, Nro. 18063, die Bestellung eines rechtskundigen Aktuars bei dem Herrschaftsgerichte Sommerhausen betreffend.
8. Ministerial-Entschließung vom 3ten Februar 1820, Nro. 995, die Bildung des Patrimonialgerichts Kleinhereth, Aicha und Wohlbach betreffend.
9. Ministerial-Entschließung vom 24sten Februar 1820, Nro. 2101, die Polizeiverwaltung in dem gemischten Orte Zwischenberg betreffend.
10. Ministerial-Entschließung vom 7ten März 1820, Nro. 2429, die Aufstellung der Aktuare bei den Herrschaftsgerichten betreffend.
11. Ministerial-Entschließung vom 19ten März 1820, Nro. 3937, die Geldbesoldungen gutsherrlicher Justizbeamten betreffend.
12. Ministerial-Entschließung vom 22sten April 1820, die Gerichtsbarkeits-Ansprüche der Administration des von Hutten'schen Fräuleinstiftes zu Nürnberg betreffend.
13. Ministerial-Entschließung vom 6ten Juni 1820, Nro. 5645, Rechnungs-Ablagen der Stiftungen betreffend.
14. Ministerial-Entschließung vom 12ten Juli 1820, Nro. 10632, die Bildung von Patrimonialgerichten aus zerstreuten Grundholden betreffend.
15. Ministerial-Entschließung vom 30sten Juli 1820, Nro. 4995, den Vollzug des Edikts über gutsherrliche Gerichtsbarkeit betreffend.
16. Ministerial-Entschließung vom 17ten August 1820, Nro. 10437, die Theilnahme des Pfarrers von Weihmörting an der Verwaltung des Kirchenvermögens im Patrimonialgerichtsbezirke Schönburg betreffend.
17. Ministerial-Entschließung vom 5ten November 1821, Nro. 15579, die Erhebung gutsherrlicher Gefälle betreffend.
18. Ministerial-Entschließung vom 22sten November 1820, Nro. 16369, die Vertretung des den Gutsherren zur Verwaltung überlassenen Stiftungsvermögens betreffend.
19. Ministerial-Entschließung vom 29sten November, 1820, die Korrespondenzform der Landgerichte und der Patrimonialgerichte betreffend.
20. Ministerial-Entschließung vom 9ten Februar 1821, Nro. 1557, die Verwaltung der Patrimonialgerichte II. Klasse zu Haldenburg, Pörndorf, Roßbach und Oberndorf betreffend.
21. Ministerial-Entschließung vom 26sten März 1821, Gefällsauflagen bei Gutszerschlagungen btr.
22. Ministerial-Entschließung vom 13ten April 1821, Nro. 4657, die Bildung zweier Patrimonialgerichte zu Ebertshausen und Niederfüßbach betreffend.
23. Ministerial-Entschließung vom 26sten Mai 1821, Nro. 7415, die Anwendung der patrimonialgerichtlichen Kompetenz auf die Herrschaftsgerichte betreffend.
24. Ministerial-Entschließung vom 16ten Juli 1821, Nro. 9866, die für den Staat einzuziehenden Gerichtsbarkeitsrechte betreffend.
25. Ministerial-Entschließung vom 30sten Oktober 1821, Nro. 12571, die Vorladung gutsherrlicher Grundholden durch die Landgerichte betreffend.

Digitized by Google

26. Ministerial-Entschließung vom 30sten Oktober 1821, Nro. 13239, die Gemeindewahl-Kommissions-Kosten bei den Herrschaftsgerichten Wörth und Laberweinting betreffend.
27. Ministerial-Entschließung vom 5. Nov. 1821, Nro. 15579, die Erhebung gutsherrlicher Gefälle betr.
28. Ministerial-Entschließung vom 7ten Januar 1822, Nro. 18546, die Verhältnisse der gutsherrlichen Gerichte betreffend.
29. Ministerial-Entschließung vom 28sten Juli 1822 Nro. 10151, die Besetzung des Patrimonialgerichts zu Göppmannsbühl durch den Stadtschreiber Würdinger in Kemnath betreffend.
30. Ministerial-Entschließung vom 16ten September 1822, Nro. 8780, die Gerichtsbarkeitsrechte der adelich gebornen, aber an Nichtadeliche verehelichten Gutsbesitzerinen betreffend.
31. Ministerial-Entschließung vom 21sten Oktober 1822, Nro. 13404, Beschwerde des Jakob Dörner zu Allersberg wegen Laudemialtaxe betreffend.
32. Ministerial-Entschließung vom 16ten März 1823, Nro. 3923, die Briefs-Errichtung des Patrimonialgerichts Ditterskirchen über verkaufte Schloßrealitäten betreffend.
33. Ministerial-Entschließung vom 10ten Juni 1823, Nro. 6978, die Beschwerde des Herrn Grafen von Pappenheim wegen Benützung des städtischen Kommunalwaldes durch den Magistrat zu Pappenheim betreffend.
34. Ministerial-Entschließung vom 28sten August 1823, Nro. 11387, die Reklamation des Freiherrn von Hornstein wegen Verwaltung des Stiftungsvermögens bei dem Patrimonialgerichte Furth betreffend.
35. Ministerial-Entschließung vom 29sten Dezember 1823, Nro. 19904, die Beschwerde des Gutsbesitzers Freiherrn von Bechtolsheim, wegen Bezuges der Bürgeraufnahmstaxe betreffend.
36. Ministerial-Entschließung vom 3ten Januar 1824, Nro. 14755, Uebertragung der Stiftungs-Verwaltung in Haindsbach und Sallach an das Patrimonialgericht Laberweinting betreffend.
37. Ministerial-Entschließung vom 20sten Juli 1824, Nro. 9212, die Gemeindewahlkosten im Herrschaftsgerichte Banz betreffend.
38. Ministerial-Entschließung vom 18ten Dezember 1824, das Trauergeläute bei Gutsbesitzern als Kirchenpatronen betreffend.
39. Ministerial-Entschließung vom 24sten Dezember 1824, Nro. 18586, die Verwaltung von Patrimonialgerichten durch Herrschaftsgerichts-Aktuare betreffend.
40. Ministerial-Entschließung vom 22sten Januar 1825, Nro. 783, das Patrimonialgericht Oberrößlau hintern Antheiles betreffend.
41. Ministerial-Entschließung vom 18ten Juni 1025, Nro. 7963, die Siegel- und Mahlzeitgelder bei dem Rittergute Buttenheim betreffend.
42. Ministerial-Entschließung vom 21sten Juni 1825, Diäten der Herrschaftsrichter bei den Wahlen zur Ständeversammlung betreffend.
43. Ministerial-Entschließung vom 17ten Juli 1825, Nro. 218, die Exekutionsbefugnisse der Patrimonialgerichte II. Klasse, hier des von Welser'schen Gerichtes Neunhof betreffend.
44. Ministerial-Entschließung vom 31sten Juli 1825, Nro. 10048, Sportelerhebung bei dem Herrschaftsgerichte Kreutzwerthheim in den dem unmittelbaren Wirkungskreise der Kreisregierung zugewiesenen Gegenständen betreffend.
45. Ministerial-Entschließung vom 16ten September 1825, Nro. 11506, die Gerichtsbarkeit über walzende Grundstücke bei dem Patrimonialgerichte Wilhermsdorf betreffend.
46. Ministerial-Entschließung vom 21sten September 1825, Nro. 12120, die Vorstellung des Dominicus Hämmerle um Verleihung des Indigenates betreffend.

Digitized by Google

47. Ministerial-Entschließung vom 30sten September 1825, Kompetenz der Patrimonialgerichte bei Baufallschätzungen betreffend.
48. Ministerial-Entschließung vom 2ten Oktober 1825, Nro. 14145, die Unterordnung der Gemeindevorsteher in gemischten Orten betreffend.
49. Ministerial-Entschließung vom 4ten Oktober 1825, Nro. 13765, die von dem Freiherrn von Seefried von Buttenheim angesprochenen Mahlzeit und Siegelgelder betreffend.
50. Ministerial-Entschließung vom 12ten Januar 1826, Nro. 190, die prekäre Anstellung eines Patrimonialrichters bei den von Truchsessischen Patrimonialgerichten I. Klasse Wetzhausen und Bettenburg betreffend.
51. Ministerial-Entschließung vom 23sten Januar 1826, Nro. 209, die Gerichtsbarkeit der Gutsherrn über walzende Grundstücke betreffend.
52. Ministerial-Entschließung vom 26sten Januar 1826. Verhandlohnung der Häuser betreffend.
53. Ministerial-Entschließung vom 26sten Februar 1826, Nro. 1572, die Vorstellung des K. K. Kämmerers Freiherrn von Reitzenstein zu Reuth, wegen einseitig erweiterter Kompetenz des Landgerichts Kemnath gegen das Patrimonialgericht Reuth betreffend.
54. Ministerial-Entschließung vom 2ten April 1826, Nro. 3479, die Vorstellung des Herrn Grafen von Rechtern und Limpurg, wegen Verwaltung der beiden Herrschaftsgerichte Sommerhausen und Markteinersheim betreffend.
55. Ministerial-Entschließung vom 22sten Juni 1826, Nro. 6440, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit über walzende Grundstücke betreffend.
56. Ministerial-Entschließung vom 6ten September 1826, Nro. 10320, Einziehung der Gerichtsbarkeit von mehreren Patrimonialgerichten betreffend.
57. Ministerial-Entschließung vom 15ten September 1826, Nro. 10049, die Reklamationen des Patrimonialrichters Singer betreffend.
58. Ministerial-Entschließung vom 27sten September 1826, Nro. 11958, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit über walzende Grundstücke zu Kleinschwarzenlohe betreffend.
59. Ministerial-Entschließung vom 30sten September 1826, Nro. 12991, die Anstellung eines zweiten Beamten bei dem noch nicht bestätigten von Kreß'schen Patrimonialgerichte Kraftshof betreffend.
60. Ministerial-Entschließung vom 9ten Oktober 1826, Nro. 13103, das Gesuch des provisorischen Gerichtshalters Dominikus Hämmerle um Verleihung des Indigenats betreffend.
61. Ministerial-Entschließung vom 11ten Oktober 1826, Nro. 9155, die Besetzung des Physikates des Herrschaftgerichtes Thanu betreffend.
62. Ministerial-Entschließung vom 12ten Oktober 1826, Nro. 12746, den Vorbehalt der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über Güter, die auf freies Eigenthum verkauft werden, betreffend.
63. Ministerial-Entschließung vom 12ten Oktober 1826, Nro. 13242, die Jurisdiktions-Differenz zwischen dem Herrschaftsgerichte Thannbach und dem Patrimonialgerichte Eicha, über die Untersuchung eines Forstfrevels betreffend.
64. Ministerial-Entschließung vom 26sten Oktober 1826, Nro. 14392, Bestellung des Patrimonialgerichts Kirchenthambach betreffend.
65. Ministerial-Entschließung vom 30sten Oktober 1826, Nro. 16039, Bildung eines Patrimonial-Gerichts IIter Klasse zu Rischgau betreffend.
66. Ministerial-Entschließung vom 21sten November 1826, Nro. 16520, die Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit über Grundholden, welche über 4 Stunden vom Gerichts- oder Wohnsitze des Patrimonialrichters entfernt sind, betreffend.

Digitized by Google

67. Ministerial-Entschließung vom 22sten November 1826, Nro. 16586, die Bildung gutsherrlicher Gerichte, insbesondere die Amts- und Wohnsitze der Gerichtshalter betreffend.
68. Ministerial-Entschließung vom 29sten November 1826, Nro. 17036, die Folgen der Einziehung der Gerichtsbarkeit über Grundholden des Staates betreffend.
69. Ministerial-Entschließung vom 4ten Dezember 1826, Nro. 17084, das Herrschaftsgericht der Grafen von Paumgarten Ering betreffend.
70. Ministerial-Entschließung vom 13ten Dezember 1826, Nro. 13037, die Beschwerde der Katharina Spießl zu Haid, gegen den Freiherrn von Leoprechting, Gutsbesitzer zu Altrannsberg, wegen Laudemien betreffend.
71. Ministerial-Entschließung vom 13ten Dezember 1826, Nro. 17535, Gerichtsbarkeits-Verhältnisse zu Frankenreuth betreffend.
72. Ministerial-Entschließung vom 16ten Dezember 1826. Die ruhende gutsherrliche Gerichtsbarkeit betreffend.
73. Ministerial-Entschließung vom 23sten Dezember 1826, Nro. 17545, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit über walzende Grundstücke zu Kleinschwarzenlohe betreffend.
74. Ministerial-Entschließung vom 24sten Januar 1827, Nro. 416, die Bildung der gutsherrlichen Gerichte des Herrn Grafen Max von Preysing betreffend.
75. Ministerial-Entschließung vom 31sten Januar 1827. Die Erhebung der Siegelgelder bei den voigtländischen Rittergütern betreffend.
76. Ministerial-Entschließung vom 21sten Februar 1827, Nro. 1429, die ruhende gutsherrliche Gerichtsbarkeit betreffend.
77. Ministerial-Entschließung vom 2ten April 1827, Nro. 4065, die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über die Grundholden des Domkapitels zu Regensburg, dann der vormaligen Reichs-Stifter St. Emmeram, Ober- und Niedermünster daselbst betreffend.
78. Ministerial-Entschließung vom 7ten April 1827, Nro. 5185, den Vollzug des Ediktes, Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde betreffend.
79. Ministerial-Entschließung vom 7ten April 1827, Nro. 5123, das Patrimonialgericht Hart im Landgerichte Schwabmünchen betreffend.
80. Ministerial-Entschließung vom 8ten April 1827, Nro. 5012, die Vorstellung des Advokaten Dr. von Niebler, wegen Abtheilung des Patrimonialgerichts Eggelkofen betreffend.
81. Ministerial-Entschließung vom 23sten April 1827, Nro. 4757, die Errichtung der Urkunden über Verträge der Guts- und Gerichtsherren mit ihren Grundholden betreffend.
82. Ministerial-Entschließung vom 21sten Mai 1827, Nro. 7754, die Fortdauer der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit bei Ablösung des Obereigenthums über grundbare Güter betreffend.
83. Ministerial-Entschließung vom 6ten Juni 1827, Nro. 2718, das Strafrecht der Gemeinde-Ausschüße in den Patrimonialgerichts-Bezirken des vormals unmittelbaren Reichs-Adels betreffend.
84. Ministerial-Entschließung vom 7ten Juni 1827, Nro. 7871, die Beschwerde des Reichsrathes Grafen von Arco wegen einer gegen das Patrimonialgericht Valley verfügten Ordnungs-Strafe betreffend.
85. Ministerial-Entschließung vom 11ten Juni 1827, Nro. 10009, ruhende gutsherrliche Gerichtsbarkeit im Untermainkreise betreffend.
86. Ministerial-Entschließung vom 10ten Juli 1827, Nro. 9197, die Beschwerde des Patrimonial-Gerichtshalters Petzl zu Köfering, über eine gegen ihn geführte Disciplinar-Untersuchung betr.

Digitized by Google

87. Ministerial-Entschließung vom 3ten August 1827, Nro. 11539, die Vorstellung des Reichsrathes und Königl. Oberstthofmeisters Grafen von Töring-Seefeld, wegen Zulassung des Oekonomie-Verwalters Schwarz zu Seefeld zur Prüfung als Patrimonial-Gerichtshalter IIter Klasse betreffend.
88. Ministerial-Entschließung vom 14ten September 1827, Nro. 13773, die Haltung des Gesetz- und Regierungs-Blattes bei den Patrimonialgerichten betreffend.
89. Ministerial-Entschließung vom 27sten September 1827, Nro. 12845, die Vorstellung des Generalmajors Grafen von Buttler wegen Verwaltung der Renten der Schloßkapelle zu Stein betreffend.
90. Ministerial-Entschließung vom 9ten Oktober 1827, Nro. 14916, den Amtssitz des Patrimonialgerichts Pöbenhausen betreffend.
91. Ministerial-Entschließung vom 15ten November 1827, Nro. 12757, die ruhende gutsherrliche Gerichtsbarkeit der Stiftungen betreffend.
92. Ministerial-Entschließung vom 5ten Dezember 1827, Nro. 10654, die Verhältnisse der Standes- und Gutsherrn betreffend.
93. Ministerial-Entschließung vom 14ten Januar 1828, Nro. 19515, das Patrimonialgericht Hausen betreffend.
94. Ministerial-Entschließung vom 22sten Januar 1828, Nro. 783, das Patrimonialgericht Oberrößlau hinteren Antheils betreffend.
95. Ministerial-Entschließung vom 22sten Januar 1828. Die Vorstellung des Regierungs-Direktors von Koch, als Gutsbesitzers von Rohrbach, hinsichtlich der auf Extradition des dortigen Patrimonialgerichts erlaufenen Kosten betreffend.
96. Ministerial-Entschließung vom 4ten Februar 1828, Nro. 1258, die Rekurs-Beschwerde des Freiherrn von Kreilsheim, wegen aufgetragener Restitution der seit dem 1sten Oktober 1810 erhobenen Siegelgelder betreffend.
97. Ministerial-Entschließung vom 3ten März 1828, Nro. 2671, die Vorstellung des Gutsbesitzers Freiherrn von Wohnlich zu Augsburg wegen Zurückgabe der streitigen Gerichtsbarkeit auf den Gütern Tagmersheim und Schorn an den Staat betreffend.
98. Ministerial-Entschließung vom 8ten März 1828, Nro. 3371, die Vorstellung des Freiherrn Julius von Falkenhausen, hinsichtlich der Besetzung des Patrimonialgerichts Wald-Laufenburg betr.
99. Ministerial-Entschließung vom 10ten April 1828, Nro. 38, Beschwerde der Fürstlich Taxisschen Domänen-Administration wegen vermeintlicher Beeinträchtigung verfassungsmäßiger Rechte durch Anerkennung des Polizei-Strafrechtes des Magistrats Wörth betreffend.
100. Ministerial-Entschließung vom 13ten Mai 1828, Nro. 6662, die Beschwerde einiger Gemeindeglieder von Oberwallbach hinsichtlich der Aufhebung der dortigen Schmid-Ehhaft betreffend.
101. Ministerial-Entschließung vom 3ten Juni 1828, Nro. 15054, die Kompetenz bei polizeilichen Streitigkeiten über Gewerbs-Beeinträchtigungen betreffend.
102. Ministerial-Entschließung vom 3ten Juni 1828, Nro. 6858, die Diäten der gutsherrlichen Gerichtshalter betreffend.
103. Ministerial-Entschließung vom 27sten August 1828, Nro. 11419, das Patrimonialgericht Ramspau betreffend.
104. Ministerial-Entschließung vom 31sten August 1828, Nro. 9872, die Revision der gutsherrlichen Gerichtsformationen betreffend.

Digitized by Google

105. Ministerial-Entschließung vom 8ten Oktober 1828, Nro. 13508, den Patrimonialgerichts-Aktuar Eckert zu Neuhof betreffend.

106. Ministerial-Entschließung vom 11ten Oktober 1828, Nro. 5504, die Beschwerdevorstellung der Grafen und Freiherrn von Seckendorf zu Obernzeen wegen Entziehung der Zunftpolizei betr.

107. Ministerial-Entschließung vom 2ten Dezember 1828, Nro. 16846, die Bestellung der Freiherrl. von Freybergischen Patrimonialgerichte I. Klasse zu Haltenwang und Waltkirch betreffend.

108. Ministerial-Entschließung vom 12ten Dezember 1828, Nro. 17750, die Beschwerdevorstellung des Patrimonialgerichts Köfering wegen Beschränkung seiner gesetzlichen Kompetenz betreffend.

109. Ministerial-Entschließung vom 23sten Dezember 1828, Nro. 18461, die Verwaltung der Patrimonialgerichte II. Klasse durch Patrimonialgerichtshalter I. Klasse betreffend.

110. Ministerial-Entschließung vom 27sten Dezember 1828, Nro. 17975, die Beschwerde des Freiherrn von Reitzenstein zu Reuth über die Visitation der Ziegelbrennerei betreffend.

111. Ministerial-Entschließung vom 14ten Februar 1829, die Beschwerde des Registraturgehilfen Braidt zu Amorbach gegen den fürstl. Leining'schen Herrschaftsrichter Streng daselbst wegen Mißbrauch der Amtsgewalt betreffend.

112. Ministerial-Entschließung vom 30sten März 1829, Nro. 861, die Vermögens-Exportation des zu Neutra in Ungarn verstorbenen Georg Herrmann betreffend.

113. Ministerial-Entschließung vom 6ten Mai 1829, Nro. 6629, den Rekurs der gräflich und freiherrlich von Egloffsteinischen Rentenverwaltung zu Mühlhausen wegen Regulirung eines jährlichen Grundzinses von dem neu erbauten Hause des Gottfried Baureis zu Deckeldorf betr.

114. Ministerial-Entschließung vom 7ten Mai 1829, Nro. 14237, die Vorstellung des Reichsrathes und Präsidenten des K. protestantischen Oberkonsistoriums Friedrich von Roth wegen verweigerter Abtheilung des v. Strommerschen Patrimonialgerichts Steinach betreffend.

115. Ministerial-Entschließung vom 13ten Mai 1829, Nro. 5734, die Patrimonialgerichte Aitrang und Schwalbruck um die Befugniß der Kreisregierungen zur Bestellung von Provisorien bei der Erledigung von Patrimonialgerichten betreffend.

116. Ministerial-Entschließung vom 14ten Mai 1829, Nro. 767, die Zuständigkeit der Patrimonialgerichte in Bezug auf Forststrafen betreffend.

117. Ministerial-Entschließung vom 21sten Mai 1829, Nro. 7205, die Besetzung der Patrimonialgerichte Oberbruck und Riglasreuth betreffend.

118. Ministerial-Entschließung vom 7ten Juni 1829, Nro. 8504, Verwaltung ruhender Patrimonialgerichte betreffend.

119. Ministerial-Entschließung vom 1sten Juli 1829, Nro. 10522, die Bestellung der Patrimonial-Gerichtshalter I. Klasse betreffend.

120. Ministerial-Entschließung vom 28sten Juli 1829, Nro. 10007, die Zuständigkeit der gutsherrlichen Gerichte in Beziehung auf Forststrafen betreffend.

121. Ministerial-Entschließung vom 14ten September 1829, Nro. 14573, die Verwaltung der Stiftungen in gutsherrlichen Gerichtsbezirken betreffend.

122. Ministerial-Entschließung vom 15ten September 1829, Nro. 14699, die Verhandlohnung der Häuser betreffend.

Digitized by Google

123. Ministerial-Entschließung vom 18ten November 1829, Nro. 13755, den Ziegelstadelbau des Franz Hofer zu Berg am Laim betreffend.

124. Ministerial-Entschließung vom 11ten Januar 1830, Nro. 30, die Patrimonialgerichtsbarkeit im vormaligen Herzogthume Neuburg betreffend.

125. Ministerial-Entschließung vom 25sten März 1830, die Beschwerdevorstellung des Gutsbesitzers Freiherrn von Künsberg wegen Entziehung des seinem Patrimonialgerichte Oberlangenstadt zustehenden Rechtes der Verbriefung eines über Zehentrechte auf den Feldern seiner Hintersassen abgeschlossenen Verkaufes betreffend.

126. Ministerial-Entschließung vom 25sten April 1830, Nro. 6347, die Ausdehnung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf Miethbewohner und Inleute ohne Grundbesitz betreffend.

127. Ministerial-Entschließung vom 1sten Mai 1830, den Gebrauch der Wappen der Städte und der Wappenschilde der Gutsherren auf den lithographirten Titelbogen der magistratischen und patrimonialgerichtlichen Ausfertigungen betreffend.

128. Ministerial-Entschließung vom 4ten Mai 1830, Nro. 6285, die Beschwerdevorstellung des freiherrlich von Ebnerschen Guts-Administrators Jakob Wilhelm Freiherrn von Ebner wegen Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über mehrere Parzellen des Patrimonialgerichts Weickertshof betreffend.

129. Ministerial-Entschließung vom 4ten Mai 1830, Nro. 8849, die Beschwerdevorstellung des Senators Sigmund Christoph von Harsdorf zu Nürnberg, wegen angeblicher Verletzung der durch die Verfassungs-Urkunde geschützten gutsherrlichen Rechte betreffend.

130. Ministerial-Entschließung vom 24sten Mai 1830, Nro. 7479, die Vorstellung des Grafen von Holnstein wegen der Verwaltung des Stiftungsvermögens zu Neufahrn durch das dortige Patrimonialgericht betreffend.

131. Ministerial-Entschließung vom 30sten Mai 1830, Nro. 8012, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf den in der Gant befangenen Gütern betreffend.

132. Ministerial-Entschließung vom 24sten Juni 1830, Nro. 5597, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf dem Gute Kainach betreffend.

133. Ministerial-Entschließung vom 9ten August 1830, die Bildung eines Patrimonialgerichtes II. Klasse zu Wiesenfelden betreffend.

134. Ministerial-Entschließung vom 14ten August 1830, Nro. 13083, die Beschwerde des Gutsbesitzers Freiherrn von Künsberg zu Schmeilsdorf, wegen der seinem Patrimonialgerichte abgesprochenen Kompetenz zur Protokollirung der Verträge über einzelne von dem Gutsherrn verkaufte Grundstücke betreffend.

135. Ministerial-Entschließung vom 24sten August 1830, Nro. 13741, das Patrimonialgericht zu Berg am Laim betreffend.

136. Ministerial-Entschließung vom 12ten Oktober 1830, Nro. 16501, die Beschwerde des Gutsbesitzers Freiherrn von Gugel zu Diepoldsdorf wegen Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über walzende Grundstücke betreffend.

Digitized by Google

137. Ministerial-Entschließung vom 2ten November 1830, Nro. 17407, die Gehalts-Fixirung des Patrimonialrichters Wülfert zu Kunreuth betreffend.

138. Ministerial-Entschließung vom 19ten November 1830, Nro. 18653, das Patrimonialgericht Aufsees betreffend.

139. Ministerial-Entschließung vom 10ten Dezember 1830, Nro. 20394, die Bildung des ruhenden Patrimonialgerichts Burggrub betreffend.

140. Ministerial-Entschließung vom 7ten Februar 1831, Nro. 1756, die Beschwerde des Gutsbesitzers Freyherrn von Künsberg wegen Entziehung des seinem Patrimonialgerichte Oberlangenstadt zustehenden Rechtes der Verbriefung eines über Zehentrechte auf den Feldern seiner Hintersassen zu Nagel abgeschlossenen Vergleiches betreffend.

141. Ministerial-Entschließung vom 9ten Februar 1831, Nro. 20246, die Bitte der Patrimonialrichters-Wittwe Vollmuth zu Lebenhan um Unterstützung betreffend.

142. Ministerial-Entschließung vom 6ten April 1831, Nro. 5241, die Revision der gutsherrlichen Gerichtsformationen betreffend.

143. Ministerial-Entschließung vom 8ten Mai 1831, Nro. 7074, die Beschwerde-Vorstellung der Freiherrl. von Guttenbergischen Gutsherrschaft von und zu Guttenberg, gegen die Grundholden zu Troindorf et Cons. wegen angeblich gesetzwidriger Erhebung gutsherrlicher Gefälle betr.

144. Ministerial-Entschließung vom 14ten Mai 1831, Nro. 6657, die Vorstellung des Fürstlich Esterhazzischen Herrschaftsgerichtes Edelsteten, wegen verzögerter Einweisung der Orts-Polizei in dem gemischten Orte Balzhausen betreffend.

145. Ministerial-Entschließung vom 22sten Juli 1831, Nro. 18349, Taxen von Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, über Realitäten die unter verschiedenen Gerichtsbezirken liegen, betreffend.

146. Ministerial-Entschließung vom 1sten August 1831. Das Handlohn von Häusern betreffend.

147. Ministerial-Entschließung vom 7ten August 1831. Tax-Erhebung für die Akten Einsendung bei Rekursen gegen Beschlüße der Patrimonialgerichte betreffend.

148. Ministerial-Entschließung vom 19ten August 1831. Die Diäten-Berechnung der Patrimonial-Gerichte betreffend.

149. Ministerial-Entschließung vom 21sten August 1831. Den Gehalt der Patrimonial-Richter betreffend.

150. Ministerial-Entschließung vom 19ten Oktober 1831, Nro. 14249, die Verwaltung der von der ersten zur zweiten Klasse umgewandelten Patrimonialgerichte betreffend.

151. Ministerial-Entschließung vom 28sten Oktober 1831, Nro. 13366, die Bildung eines Patrimonialgerichts IIter Klasse zu Wiesenfelden betreffend.

152. Ministerial-Entschließung vom 7ten November 1831, Nro. 13027, die nachträgliche Einverleibung mehrerer, im Termine zur Bildung gutsherrlicher Gerichte nicht angemeldeter Güter in das Patrimonialgericht Sommersfeld und Thann betreffend.

Digitized by Google

153. Ministerial-Entschließung vom 13ten November 1831, Nro. 18940, die Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit an den Staat, von Seite der adelichen Gutsbesitzer betreffend.

154. Ministerial-Entschließung vom 13ten November 1831, Nro. 19360, den Verkauf einer Parzelle des Patrimonialgerichts Zangberg betreffend.

155. Ministerial-Entschließung vom 27sten November 1831, Nro. 19728, Befugnisse der Patrimonialgerichte in Gegenständen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.

156. Ministerial-Entschließung vom 18ten Dezember 1831, Nro. 21579, Beschwerde der Gutsherrschaft zu N. N. wegen abgesprochenen Siegelgeldes betreffend.

157. Ministerial-Entschließung vom 14ten Januar 1832, Nro. 444, die Beschwerde des Freiherrn von Guttenberg wegen aufgetragenen Rückersatzes erhobener Laudemial-Taxen, und des ertheilten Verbotes der ferneren Erhebung derselben betreffend.

158. Ministerial-Entschließung vom 15ten Januar 1832, Nro. 22215, die Formation gutsherrlicher Gerichte betreffend.

159. Ministerial-Entschließung vom 15ten Januar 1832, Nro. 501, die Vorstellung des Joseph Otto zu Regensburg, wegen Zulassung zur Prüfung für die Stelle eines Patrimonial-Gerichtshalters IIter Klasse betreffend.

160. Ministerial-Entschließung vom 2ten März 1832, Nro. 3750, den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes und Gutsherrn betreffend.

161. Ministerial-Entschließung vom 9ten März 1832, Nro. 22067, den Kompetenz-Konflikt zwischen dem Landgerichte Ettmann und dem Freiherrl. von Grossischen Patrimonialgerichte IIter Klasse zu Gleisenau über die Guts-Abtretung der Wittwe Grubel zu Edelsbach betreffend.

162. Ministerial-Entschließung vom 21sten April 1832, Nro. 5506, die Beschwerde des Freiherrn von Eib Eyerloher-Linie, wegen Fort-Erhebung des Beßthauptes betreffend.

163. Ministerial-Entschließung vom 25sten April 1832, Nro. 3239, die Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit bei den Patrimonialgerichten München und Hartmannsreuth betreffend.

164. Ministerial-Entschließung vom 23sten Mai 1832, Nro. 7396, die Behandlung der Laudemien betreffend.

165. Ministerial-Entschließung vom 29sten Mai 1832, Nro. 16799, Handlohn von Häusern betr.

166. Ministerial-Entschließung vom 20sten Juni 1832, Nro. 12889, die Abtretung gutsherrlicher Gerichtsbarkeiten an den Staat betreffend.

167. Ministerial-Entschließung vom 16ten August 1832, Nro. 15439, die Erhebung eines Hauptrechts durch die Elisabether-Stiftung zu Nürnberg betreffend.

168. Ministerial-Entschließung vom 22sten August 1832, Nro. 23695, die Vorstellung des Freiherrlichen von Freibergischen Patrimonialgerichts Haldenwang und Knörringen, die Kosten auf Amts-Uebergabe der Patrimonialgerichte betreffend.

169. Ministerial-Entschließung vom 26sten August 1832, Nro. 10500, das Patrimonialgericht Oberkölnbach betreffend.

Digitized by Google

170. Ministerial-Entschließung vom 5ten September 1832, Nro. 16724, die Beschwerde des Königl. Rezatkreis-Fiskalates, den Strafanfall in der polizeilichen Untersuchung gegen den Landarzt Häberlein zu Poppenheim betreffend.

171. Ministerial-Entschließung vom 9ten September 1832, Nro. 19017, die Vorstellung des St. Klaren Amtspflegers Freiherrn Kreß von Kressenstein, die Bildung des Patrimonialgerichts Krafthof betreffend.

172. Ministerial-Entschließung vom 10ten Oktober 1832, Nro. 13410, die Beschwerde des Fürsten von Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg, die Translation der Grundbarkeits-Verhältnisse betreffend.

173. Ministerial-Entschließung vom 11ten Oktober 1832, Nro. 18435, Beschwerde der Fürstlich Schwarzenbergischen Domänen-Kanzlei wegen untersagter Gefälls-Mehrung bei Guts-Dismembrationen betreffend.

174. Ministerial-Entschließung vom 11ten Oktober 1832, Nro. 10489, die Dominikal-Belastung vererbter Hofbau-Stücke betreffend.

175. Ministerial-Entschließung vom 21sten Oktober 1832, Nro. 17894, die Beschwerde der Freiherren von Kreilsheim, wegen Erhebung der Grundgefälle von dem Himmlerhof zu Frankendorf betreffend.

176. Ministerial-Entschließung vom 25sten Oktober 1832, Nro. 21447, das Patrimonialgericht Reichenschwand betreffend.

177. Ministerial-Entschließung vom 27sten Oktober 1832, Nro. 6790, Beschwerde des Grafen von Pappenheim wegen gutsherrlicher Rechte und Renten betreffend.

178. Ministerial-Entschließung vom 2ten November 1832, Nro. 21455, die Beschwerde des Freiherrn von und zu der Tann, in Tann, wegen verfügter Rückerstattung der von dem dortigen Herrschaftsgerichte in einer administrativen Offizial-Sache erhobenen Taxen betreffend.

179. Ministerial-Entschließung vom 17ten November 1832, Nro. 20010, die Errichtung neuer Kolonar- und grundherrlicher Verträge betreffend.

180. Ministerial-Entschließung vom 28sten November 1832, Nro. 10456, Beschwerde der Freiherrlich von Kreilsheimischen Rentenverwaltung zu Sommersdorf, wegen Verbotes des Kleinhandlohnes betreffend.

181. Ministerial-Entschließung vom 5ten Dezember 1832, Nro. 26527, die Gerichtsbarkeit über Staatsgrundholden betreffend.

182. Ministerial-Entschließung vom 8ten Dezbr. 1832, Nro. 26324, die Vorstellung des Gutsbesitzers Jakob von Hörmann auf Guttenberg, die ruhende Gerichtsbarkeit zu Guttenberg betreffend.

183. Ministerial-Entschließung vom 8ten Dezember 1832, Nro. 26708, die Vorstellung des Königl. Kämmerers Max Grafen von Hundt, gegen die Einziehung der Jurisdiktion über 2 Königliche Grundholden betreffend.

Digitized by Google

184. Ministerial-Entschließung vom 17ten Dezember 1832, Nro. 23695, die Vorstellung des Freiherrlich von Freybergischen Patrimonialgerichts Haldenwang und Knöringen, die Kosten auf Amtsübergabe der Patrimonialgerichte betreffend.

185. Ministerial-Entschließung vom 31sten Dezember 1832, Nro. 27510, den Rekurs der Rittergutsbesitzerin Freifrau von Wöllwarth wegen Beanstandung gutsherrlicher Gefälle betreffend.

186. Ministerial-Entschließung vom 4ten Januar 1833, Nro. 21077, die Beschwerde des Freiherrn von Closen wegen Gerichtsbarkeits-Einziehung betreffend.

187. Ministerial-Entschließung vom 11ten Januar 1833, Nro. 20847, die Vorstellung des Appellationsgerichts-Accessisten Göschl zu Amberg, die Entsagung auf die gutsherrliche Jurisdiktion des ehemaligen Rittergutes Burggrub betreffend.

188. Ministerial-Entschließung vom 12ten Januar 1833, Nro. 7798, das Patrimonialgericht Schönwald betreffend.

189. Ministerial-Entschließung vom 16ten Januar 1833, Nro. 9369, die Umwandlung der gräflich Fuggerschen Herrschaftsgerichte Oberndorf und Glött in Patrimonialgerichte II. Klasse betr.

190. Ministerial-Entschließung vom 5ten Februar 1833, Nro. 21941, die Kompetenz der gutsherrlichen Magistrate in Polizeigegenständen betreffend.

191. Ministerial-Entschließung vom 6ten Februar 1833, Nro. 26839, die Vorstellung des Magistrates der Stadt Bamberg wegen Gefälls-Erhebung bei Grundbesitz-Veränderungen betreffend.

192. Ministerial-Entschließung vom 10ten März 1833, Nro. 4535, die Beschwerde des Gutsbesitzers von Paris zu Rinnenthal wegen Sistirung der Scharwerke betreffend.

193. Ministerial-Entschließung vom 11ten März 1833, Nro. 4412, die Vertretung adeliger Gutsbesitzer durch ihre Patrimonial-Beamten betreffend.

194. Ministerial-Entschließung vom 15ten März 1833, Nro. 4935, Frohn-Firation im Untermainkreise betreffend.

195. Ministerial-Entschließung vom 24sten März 1833, Nro. 7853, die Kompetenz der Patrimonialgerichte in Hypothekensachen betreffend.

196. Ministerial-Entschließung vom 11ten Mai 1833, Nro. 18520, die Erhebung gutsherrlicher Receptions-Gebühren des Freiherrn von Seckendorf betreffend.

197. Ministerial-Entschließung vom 13ten Mai 1833, Nro. 10571, die Polizeiverwaltung im Dorfe Mittich betreffend.

198. Ministerial-Entschließung vom 25sten Mai 1833, Nro. 12552, die Abtretung der Gerichtsbarkeit des Herrschaftsgerichts Thanhausen betreffend.

199. Ministerial-Entschließung vom 7ten Juni 1833, Nro. 5889, Fixirung und Umwandlung der grundherrlichen Staatsgefälle betreffend.

200. Ministerial-Entschließung vom 23sten Juni 1833, Nro. 12695, das Patrimonialgericht Malmsbach betreffend.

Digitized by Google

201. Ministerial-Entschließung vom 24sten Juni 1833, Nro. 16348, die Berufung des Gutsbesitzers Herrmann Grafen von Paumgarten auf Ering, die interimistische Verwaltung des Patrimonialgerichts Ering betreffend.

202. Ministerial-Entschließung vom 19ten Juli 1833, Nro. 18267, die Admission zur Prüfung als patrimonialgerichtlicher Polizeibeamter betreffend.

203. Ministerial-Entschließung vom 27sten Juli 1833, Nro. 19421, das Patrimonialgericht Eberhartsreuth und Bibereck betreffend.

204. Ministerial-Entschließung vom 9ten August 1833, Nro. 19146, den privilegirten Gerichtsstand adelicher Güter betreffend.

205. Ministerial-Entschließung vom 18ten September 1833, Nro. 24232, das Patrimonialgericht Pommersfelden betreffend.

206. Ministerial-Entschließung vom 19ten September 1833, Nro. 9985, die Beschwerde des Freiherrn von Closen wegen Gerichtsbarkeit-Einziehung betreffend.

207. Ministerial-Entschließung vom 26sten September 1833, Nro. 26703, die Anzeige übernommener gutsherrlicher Beamten betreffend.

208. Ministerial-Entschließung vom 3ten November 1833, Nro. 28348, die Beschwerde des Freiherrl. von Hafenbrädel'schen Patrimonial-Gerichts Au wegen Beschränkung der Patrimonialgerichtsbarkeit betreffend.

209. Ministerial-Entschließung vom 21sten November 1833, die Kompetenz der gutsherrlichen Magistrate in Polizeigegenständen betreffend.

210. Ministerial-Entschließung vom 5ten Dezember 1833, Nro. 32818, die Prüfung der Patrimonialbeamten betreffend.

211. Ministerial-Entschließung vom 11ten Dezember 1833, Nro. 29250, die Kosten der Amts-Extraditionen und Installation bei gutsherrlichen Gerichten betreffend.

212. Ministerial-Entschließung vom 13ten Dezember 1833, Nro. 30873, die Beschwerde des Freiherrn von Fuchs zu Burgpreppach wegen Verletzung des verfassungsmäßigen Rechtszustandes betr.

213. Ministerial-Entschließung vom 28sten Januar 1834, die Bitte des K. Kämmerers Freiherrn von Closen zu Gern, die Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit I. Klasse betreffend.

214. Ministerial-Entschließung vom 8ten April 1834, Nro. 10389, die Anzeige übernommener gutsherrlicher Beamten und Diener betreffend.

215. Ministerial-Entschließung vom 17ten April 1834, Nro. 17442, die Vorstellung des adeligen Gutsbesitzers Alois von Rauscher zu Niederstraubing Vertauschung seiner Gerichtsbarkeit gegen entschädigende Staatsjagden betreffend.

216. Ministerial-Entschließung vom 4ten Juni 1834, Nro. 10143, Einstellung der Tanzmusik auf der Ruine Altenstein betreffend.

217. Ministerial-Entschließung vom 4ten Juli 1834, Nro. 31224, die Beschwerde des Patrimonialgerichts Seefeld und Dünzelbach gegen eine Regierungs-Entschließung wegen Tax-Exzesse betr.

218. Ministerial-Entschließung vom 10ten Juli 1834, Nro. 20625, die Erwerbung der ruhenden Patrimonialgerichtsbarkeit Kirchschletten betreffend.

Digitized by Google

219. Ministerial-Entschließung vom 22sten Juli 1834, Nro. 13022, die Protokollführung bei den Patrimonial-Ämtern betreffend.

220. Ministerial-Entschließung vom 31sten Juli 1834, Nro. 17088, die Beschwerde des Gutsbesitzers Freiherrn von Gumpenberg, das Stiftungswesen zu Pöttmös betreffend.

221. Ministerial-Entschließung vom 6ten September 1834, Nro. 17488, die Beschwerde des Freiherrn von Würzburg wegen Liquidation eines Hauptrechtes betreffend.

222. Ministerial-Entschließung vom 28sten Dezember 1834, die Abtretung der standesherrlichen und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit betreffend.

223. Ministerial-Entschließung vom 30sten Januar 1835, Nro. 25065, die Kompetenz der Patrimonial-Gerichte bei Baufallsschätzungen und Interkallar-Renten-Rechnungen betreffend.

224. Ministerial-Entschließung vom 5ten Februar 1835, Nro. 52544, die Beschwerde der Freiherrl. von Guttenberg'schen Gutsherrschaft, Erhebung von Laudemialtaxen betreffend.

225. Ministerial-Entschließung vom 13ten März 1835, Nro. 5416, die Visitation der gutsherrlichen Gerichte betreffend.

226. Ministerial-Entschließung vom 31sten März 1835, die Beschwerde des K. Oberhofmeisters und erblichen Reichsrathes Grafen von Törring-Seefeld wegen beabsichteter Verzichtleistung auf die Gerichtsbarkeit von Seefeld betreffend.

227. Ministerial-Entschließung vom 2ten April 1835, Nro. 8329, die Diätenbezüge der Patrimonialrichter für ihre Reisen in Offizialsachen betreffend.

228. Ministerial-Entschließung vom 30sten August 1835, Nro. 15350, das Scheidlin'sche Patrimonialgericht II. Klasse Sichartshof, insbesondere den Vollzug des §. 26 des VI. konstitutionellen Edikts und des §. 6. der Staatsrathsbeschlüße vom 12ten Oktober 1826 betreffend.

229. Ministerial-Entschließung vom 30sten August 1835, Nro. 23842, Vollzug des Gesetzes vom 28sten Dezember 1831 die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren in Absicht auf die in Art. 8. dieses Gesetzes zu ermittelnde Befähigung der Adspiranten zu herrschaftlichen Commissariaten und Patrimonialämtern betreffend.

230. Ministerial-Entschließung vom 9ten September 1835, Nro. 6155, den Vollzug des §. 20. im VIten konstitutionellen Edikte, dann der Ministerial-Verfügungen vom 27sten Oktober 1832 und 5ten Februar 1835, bezüglich auf Beschwerden gegen Erhebung guts- und gerichtsherrlicher Taxen, hier den Rekurs des Patrimonial-Gerichts Steinenhausen in der Beschwerde-Sache des Johann Witzgall von Unterzaubach, wegen Handlohn- und Lehen-Gebühr-Abnahme betr.

231. Ministerial-Entschließung vom 7ten Oktober 1835, Nro. 27545, die Kompetenz der Patrimonialgerichte und untergeordneten Magistrate zu Behandlung der Landstreicher und Bettler betr.

232. Ministerial-Entschließung vom 2ten Dezember 1835, Nro. 11287, den Vollzug der §§. 117 und 118. im VI. konstitutionellen Edikte, die Exekutions-Befugnisse der Patrimonialgerichte IIter Klasse betreffend.

233. Ministerial-Entschließung vom 2ten Dezember 1835, Nro. 12070, die patrimonialgerichtliche Polizei-Verwaltung in gemischten Orten betreffend.

234. Ministerial-Entschließung vom 18ten Dezember 1835, Nro. 36901, das Gesuch des Rechts-Praktikanten Anton Widmann von Mühlhausen um Ausfolgelassung des Zeugnisses über die

Digitized by Google

bestandene Prüfung als Patrimonial-Gerichtshalter IIter Klasse, zugleich die Anwendbarkeit der Bestimmungen des §. 48 der VIten Verfassungs-Beilage auf absolvirte Rechts-Praktikanten betreffend.

235. Ministerial-Entschließung vom 8ten Januar 1836, Nro. 38093, die patrimonialgerichtliche Polizei-Verwaltung in gemischten Orten nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließung vom 2ten Dezember 1835, und des §. 106, dann der §§. 84 und 85. im VIten Edikte betreffend.

236. Ministerial-Entschließung vom 8ten Januar 1836, Nro. 29324, die Beschwerde des Königl. Kämmerers Grafen von Taufkirchen-Hohenburg wegen der Viktualien-Visitation in der Gemeinde des Amtssitzes nach Maaßgabe des §. 106. Absatz 4, der VIten Verfassungs-Beilage betreffend.

237. Ministerial-Entschließung vom 30sten Januar 1836, Nro. 20624, Inkompetenz der Patrimonialgerichte zum Aufdingen und Freisprechen von Lehrlingen betreffend.

238. Ministerial-Entschließung vom 8ten Februar 1836, Nro. 17168, die Erholung der landgerichtlichen Bestätigung bei Erkenntnissen in Forststraf-Sachen von Seite der Patrimonial-Gerichte betreffend.

239. Ministerial-Entschließung vom 22sten Februar 1836, Nro. 3925, die Bestellung des Patrimonialgerichts Bergstetten, zugleich die Unzuläßigkeit der Aufstellung von Advokaten zu Verwaltern der ihnen eigenthümlich zugehörenden Patrimonial-Gerichte gemäß §. 49. der VIten Verfassungs-Beilage betreffend.

240. Ministerial-Entschließung vom 1sten Mai 1836, Nro. 5142, die Beschwerde des Patrimonial-Richters Riedele zu Osterberg, wegen des erhaltenen Verbotes einem Advokaten als Concipient zu dienen betreffend.

241. Ministerial-Entschließung vom 20sten Mai 1836, Nro. 5590, den Vorbehalt der Standschaftsrechte für adeliche Gutscomplexe betreffend.

242. Ministerial-Entschließung vom 4ten Juni 1836. Die Beschwerde des Grafen und Freiherrn von Seckendorf zu Oberzenn, wegen der gutsherrlichen Kirchen-Stiftungs-Rechnungen betr.

243. Ministerial-Entschließung vom 5ten Juni 1836, Nro. 13356, die Diäten gutsherrlicher Beamten bei Kommissions-Geschäften außerhalb der Markung des Gerichts-Sitzes nach Maaßgabe des Regulativs vom 3ten Juni 1828 betreffend.

244. Ministerial-Entschließung vom 12ten Juni 1836, Nro. 6739, den Rekurs des Advokaten Zitzelsberger Namens des von Silbermann zu Straß, wegen Excesses des Müllers Wolf zu Straß bei Einquartirung betreffend.

245. Ministerial-Entschließung vom 26sten September 1836, Nro. 15938, die Verwaltung des Kirchen-Vermögens zu Polsingen resp. das Recht der Ortspfarrer zur Einsichtsnahme in diese Verwaltung bei Stiftungen, welche unter der Kuratel des Gutsherrn stehen, betreffend.

246. Ministerial-Entschließung vom 31sten Oktober 1836, Nro. 27640, die Anwendung des §. 68. der VIten Verfassungs-Beilage auf die gutsherrlichen Patrimonial-Aemter betreffend.

247. Ministerial-Entschließung vom 2ten Januar 1837, Nro. 31368, den Rekurs des Gutsbesitzers von Koch auf Rohrbach wegen Belegung des freieignen Seemichel-Anwesens in Rohr mit grundherrlichen Lasten betreffend.

Digitized by Google

248. Ministerial-Entschließung vom 20sten Mai 1837, Nro. 14548, die Beschwerde des Freiherrl. von Wöllwarthischen Patrimonial-Gerichts Ister Klasse, Markt Ipsheim, die Competenz in Straffällen der Fremden-Polizei betreffend.

249. Ministerial-Entschließung vom 23sten Mai 1837, Nro. 12247, den Rekurs des Gutsbesitzers von Heldmann, wegen Suspension seiner Gerichtsbarkeit zu Diesfurt betreffend.

250. Ministerial-Entschließung vom 29sten Mai 1837, Nro. 12892, die Beschwerde des Königl. Staatsraths Grafen von Drechsel, wegen Abtretung des Gutes und der Gerichtsbarkeit zu Wolfersdorf an dessen Sohn resp. den Vollzug der §§. 27, 35 und 40. der VIten Verfassungs-Beilage betreffend.

251. Ministerial-Entschließung vom 17ten Juni 1837, Nro. 29431, das Installations-Recht der Freifrau von Wöllwarth, gebornen Freiin von Fitzgerald bei der Pfarrei Menzenheim betr.

252. Ministerial-Entschließung vom Juli 1837, Nro. 17613, die Beschwerde des erblichen Reichs-Rathes Freiherrn von Stauffenberg, wegen Entziehung der patrimonialgerichtlichen Zuständigkeit in Baupolizei-Sachen betreffend.

253. Ministerial-Entschließung vom 30sten Juli 1837, Nro. 17268, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit über die erst nach dem Jahre 1806 inkamerirten Stifts- und Klostergrundholden betr.

254. Ministerial-Entschließung vom 2ten August 1837, Nro. 17594, die Vorstellung des Freiherrn von Reck, Gutsbesitzers zu Autenried, wegen Abschwendung grundbarer Waldungen betreffend.

München den 18ten Oktober 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

An die K. Regierung des Regenkreises,
Kammer des Innern.

Den Vollzug der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretair.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretair
Gossinger.

Digitized by Google

Abschrift. Ad Num. 24849.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 28sten Dezember v. J. über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren werden der K. Regierung folgende nähere Vorschriften ertheilt:

1) Den Gutsherren, welche von diesem Gesetze Gebrauch machen wollen, liegt ob, nebst einem Verzeichnisse der ihren gutsherrlichen Gerichten untergebenen Familien die im Art. 1. des Gesetzes angeordneten Durchschnitts-Berechnungen der Tax-Erträgnisse einzureichen.

2) Die K. Regierung hat diese Berechnungen durch die nächstgelegenen Königlichen Rentämter auf den Grund der Verhandlungen und Briefs-Protokolle prüfen zu lassen. Es ist hiebei zu würdigen, ob die Taxen den bestehenden Taxordnungen gemäß angesetzt sind. Polizeiliche oder grundherrliche Sportel-Erträgnisse dürfen nicht in Berechnung aufgenommen werden, da solche gemäß Art. 4. Nro. 2. dann Art. 6 bis 9 des Gesetzes den Gutsherrn noch ferner verbleiben. Sollte das gutsherrliche Gericht während der Periode der Durchschnittsrechnung eine Veränderung in seiner Formation erlitten haben, so wäre hierauf geeignete Rücksicht zu nehmen.

3) Die Bezüge der zu übernehmenden gutsherrlichen Beamten sind zu liquidiren, und mit den Bestellungen oder sonst erforderlichen Urkunden und Nachweisungen zu belegen. Die Naturalbezüge sind auf die allgemeinen Normalmaaße zu reduciren, und wo es nothwendig erscheint, die entsprechenden Geldanschläge auszumitteln.

4) Tritt der im zweiten Absatz des Art. 2. erwähnte Fall ein, so ist der Betrag, um welchen der Abzug für Verwaltungskosten zu erhöhen wäre, mit Rücksicht auf das Lebensalter und die Diensttauglichkeit des Individuums geeignet zu bemessen.

5) Ist demnach der Gegenstand gehörig vorbereitet, so hat die K. Regierungs-Finanzkammer mit Vorbehalt der dießseitigen Genehmigung und mit Rücksicht auf Art. 15. des Gesetzes vom 28sten December 1830 über die Größe der zu leistenden Entschädigungs-Summe mit dem betheiligten Gutsherrn eine Uebereinkunft einzuleiten, wozu nach Umständen ein eigener Kommissär ernannt werden soll.

6) Sobald diese Uebereinkunft zu Stande gebracht ist, sind die Akten an die Kammer des Innern abzugeben, damit von dieser wegen der übrigen zu regulirenden Rechtsverhältnisse das Erforderliche eingeleitet werde.

Digitized by Google

7) Die hiernach vollständig instruirten Verhandlungen sind mit gemeinschaftlichem Bericht beider Kammern an das Staatsministerium der Finanzen einzusenden, welches solche nach vorläufiger Berichtigung, der die Entschädigung betreffenden Punkte dem Staats-Ministerium des Innern zur weiteren Erledigung mittheilen wird.

8) Alle hierauf bezüglichen Verhandlungen sind von Seite der K. Regierung tax- und stempelfrei zu behandeln und möglichst zu beschleunigen.

Den Gutsherren liegt es ob, bei ihren dießfalls zu machenden Eingaben ꝛc. sich des Stempelpapiers zu bedienen.

Die K. Regierung hat sich in vorkommenden Fällen hienach zu achten.

München den 21sten Februar 1832.

An die K. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, dießseits des Rheines also ergangen.

Das Gesetz wegen freiwilligen Verzichte auf gutsherrliche Gerichtsbarkeit betreffend.

Digitized by Google

Digitized by Google